

MARKT PARKSTEIN
LANDKREIS NEUSTADT A.D. WALDNAAB

13. Änderung des Flächennutzungsplans

Originalfassung rechtswirksam
seit 12.10.1994

im Bereich nördlich der Firma Witron / Theile

Begründung (§5 (5) BauGB)



Markt Parkstein:
Reinhard Sollfrank, 1. Bürgermeister

Der Planfertiger: _____
Blank & Partner mbB Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de



12. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung, Bedarfsnachweis	4
2.	Beschreibung der Änderungsgebiete	7
2.1	Lage und Abgrenzung, derzeitige Ausweisungen des Flächennutzungsplans	7
2.2	Planungsvorgaben.....	8
2.2.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP 2023) und Regionalplan	8
2.2.2	Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope	8
2.2.3	Schutzgebiete	9
2.2.4	Wasserwirtschaft	10
2.3	Natürliche Grundlagen.....	11
2.4	Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen	13
2.5	Verkehr / Erschließung.....	13
2.6	Ver- und Entsorgung	13
2.7	Natur- und Umweltschutz.....	13
2.8	Denkmalschutz.....	14
3.	Planung	14
3.1	Beschreibung der geplanten Gebietsausweisung und städtebauliche sowie landesplanerische Bewertung.....	14
3.2	Immissionsschutz	15
3.3	Verkehrsanbindung.....	15
3.4	Ver- und Entsorgung / Infrastruktur / Brandschutz	15
3.5	Grünplanung / Eingriffsregelung / Gewässerschutz	16
4.	Umweltbericht	19
4.1	Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	19
4.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume, biologische Vielfalt (mit spezieller artenschutzrechtlicher Betrachtung und Relevanzprüfung).....	23
4.3	Schutzgut Landschaft	27
4.4	Schutzgut Boden, Fläche	29
4.5	Schutzgut Wasser.....	31
4.6	Schutzgut Klima und Luft	32
4.7	Wechselwirkungen.....	33
4.8	Art und Menge der Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	33
4.9	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt, Anfälligkeit für Unfälle und schwere Katastrophen.....	33
4.10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete	34
4.11	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	34

5.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	34
6.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	34
6.1	Vermeidung und Verringerung	34
6.2	Naturschutzrechtlicher Ausgleich, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	34
7.	Alternative Planungsmöglichkeiten	35
8.	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	37
9.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	37
10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	37

Anlagen:

- Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan Maßstab 1:5000
- Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan: geplante 13. Änderung
Maßstab 1:5000
- Bestandsplan mit Darstellung des Eingriffs, Maßstab 1:2.000
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, vom 16.10.2023

1. Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung, Bedarfsnachweis

Der Markt Parkstein beabsichtigt, den Flächennutzungsplan mit der 13. Änderung den aktuellen Planungsabsichten anzupassen. Der Änderungsbereich bewegt sich im Wesentlichen im Bereich der mittlerweile rechtswirksamen 8. Änderung des Flächennutzungsplans (rechtswirksam seit 25.02.2022). In den Grundzügen sollen in der vorliegenden 13. Änderung folgende inhaltliche Anpassungen des Flächennutzungsplans erfolgen:

Änderungsbereich a):

Ausweisung eines Gewerbegebiets (GE) westlich des GE Nord im Bereich der Flur-Nrn. 525 (TF), 525/5, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534 und 535 der Gemarkung Parkstein (einschließlich private Grünflächen und Ausgleichs-/Ersatzflächen); für diesen Bereich soll im Parallelverfahren ein qualifizierter Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt werden (mit der Bezeichnung Gewerbegebiet GE Nord III mit 3. Änderung GE Nord); Größe des Änderungsbereichs ca. 5,8 ha;

aktuelle Ausweisung des Flächennutzungsplans: Flächen für die Landwirtschaft

Änderungsbereich b):

Ausweisung eines Gewerbegebiets (GE) im Bereich der Flur-Nrn. 483/7 und 525 (TF) der Gemarkung Parkstein; in diesem Bereich soll zukünftig ein Parkdeck und ein Produktionsgebäude bzw. Lagergebäude beantragt werden; der vorhandene Regenrückhaltebereich wird zurückgebaut und in den Bereich der Flur-Nr. 464 der Gemarkung Parkstein verlegt (siehe nachfolgend); der zum GE Nord liegende Sichtschutzwall wird dann bei Errichtung eines Parkdecks und des Lager- und Produktionsgebäudes funktionslos, und soll zurückgebaut werden; Größe des Änderungsbereichs ca. 1,55 ha;

aktuelle Ausweisung des Flächennutzungsplans: Grünfläche (Flur-Nr. 483/7), Bereich für Regenrückhaltung und befestigte Stellplätze

Änderungsbereich c):

Ausweisung einer Fläche für die Regenrückhaltung auf einer östlichen Teilfläche der Flur-Nr. 464 der Gemarkung Parkstein, mit Wegeverlegung (ca. 0,75 ha)

Derzeitige Ausweisung: Flächen für die Landwirtschaft

Änderungsbereich d):

Zurücknahme von in der 8. Änderung ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen (GE), Umwidmung zu Flächen für die Landwirtschaft, im Bereich der Flur-Nrn. 491 (TF), 510, 511, 491/2, 506 und 505 der Gemarkung Parkstein; Größe des Änderungsbereichs ca. 8,1 ha; für diesen Bereich gibt es aktuell und absehbar keinen Bedarf für eine konkrete gewerbliche Bebauung; aktuelle Ausweisung des Flächennutzungsplans: Gewerbegebiet (GE)

Dargestellt ist in der 13. Änderung des Flächennutzungsplans außerdem die erforderliche Wegeumlegung aufgrund des Entfallens des öffentlichen Weges Flur-Nr. 525/5 der Gemarkung Parkstein (wird im Zuge der Ausweisung a) in das Werksgelände einbezogen) durch den Weg am Südrand des Ausweisungsbereichs b), der an den bestehenden Weg Flur-Nr. 540 der Gemarkung Parkstein anschließt, so dass die durchgehende Wegeverbindung in nördliche bzw. nordöstliche Richtung für den landwirtschaftlichen Verkehr und den Erholungsverkehr aufrecht erhalten bleibt.

Außerdem ist in der vorliegenden 13. Änderung eine neue Wegeverbindung im Süden über die Flur-Nrn. 357, 358 und 355 der Gemarkung Parkstein dargestellt, die den bisherigen Weg Flur-Nrn. 539, 356 und 525/5 der Gemarkung Parkstein zukünftig ersetzen soll. Für beide Wegeumlegungen ist ein Verfahren nach Art. 8 BayStrWG erforderlich.

Dargestellt wird außerdem die Anpassung der Breite der Straßenanbindung des Änderungsbereichs a) an die öffentlichen Erschließungsstraße entsprechend dem tatsächlichen Bestand.

Bisher wurden seit der Rechtskraft der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplans 12 Änderungen durchgeführt (Verfahren z.T. noch laufend). Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans, die durch die vorliegende Änderung im Wesentlichen überplant wird, wurde mit Bekanntmachung vom 25.02.2022 rechtswirksam.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan nach § 8 (3) BauGB wird das Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans westlich des GE Nord I eingehalten (Gewerbegebiet GE Nord III mit 3. Änderung GE Nord).

Bedarfsnachweis:

Gemäß der sog. Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“, Stand 01/2020, ist für Gebietsausweisungen ein sog. Bedarfsnachweis zu führen, um den LEP-Zielen 3.1 (Flächensparen) und bedingt 3.2 (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) gerecht zu werden.

Die Bedarfsbegründung stellt sich im vorliegenden Fall wie folgt dar:

Bereich a): Gewerbegebiet (GE) im Bereich der Flur-Nrn. 525 (TF), 525/5 (TF), 528-535 der Gmkg. Parkstein

In diesem ca. 5,8 ha großen Planungsbereich beabsichtigt der im Gebiet ansässige, international und expansiv ausgerichtete Gewerbebetrieb Firma Witron die Errichtung eines weiteren großen Hallenkomplexes für die Produktion und die Lagerung. Das Gebäude soll aufgrund des außerordentlich hohen Auftragsbestandes der Firma Witron bereits kurzfristig errichtet werden, sobald hierfür Baurecht besteht (möglichst bereits in der ersten Jahreshälfte 2024). Mit der Halle im Bereich GE Nord II (derzeit im Genehmigungsverfahren, Bauvorbereitung) wird diese Halle die Produktionskapazitäten in erheblichem Umfang erhöhen. Es besteht ein unmittelbarer, sehr kurzfristiger Bedarf.

Im Gegenzug werden bisher in der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesene Gewerbeflächen in einem Umfang von ca. 8,1 ha zurückgenommen. Es hat sich aufgrund der betrieblichen Abläufe als zwingend notwendig erwiesen, die Halle in dem nunmehr vorgesehenen Bereich zu errichten. Auch wenn der Bereich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegt, ist es auch aus städtebaulicher Sicht sehr sinnvoll, die geplanten baulichen Anlagen auf den hierfür vorgesehenen Flächen zu errichten. Eine bauliche Entwicklung in nördliche Richtung, wie bisher in der 8. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen, wäre städtebaulich und im Hinblick auf das Landschaftsbild in jedem Fall ungünstiger zu bewerten. Eine solche bauliche Entwicklung wird nunmehr nicht mehr verfolgt.

Generelles zur Entwicklung der Marktgemeinde Parkstein und der Firma Witron im Hinblick auf die Bedarfsbegründung:

Im Gegensatz zu Entwicklungstendenzen in der nördlichen Oberpfalz mit bisheriger Bevölkerungsabwanderung und damit einhergehenden rückläufigen Bevölkerungszahlen in den

letzten Jahren ist die Bevölkerungsentwicklung in der Marktgemeinde Parkstein anhaltend positiv.

Dazu tragen die günstigen Verkehrsanbindungen mit den nahegelegenen Bundesstraßen (B22 und B470) und der Autobahn A 93 sowie das sehr attraktive Wohnumfeld mit der markanten Silhouette des weithin sichtbaren Basaltkegels ebenso bei, wie das örtliche Arbeitsplatzangebot. Die Entwicklung der Marktgemeinde Parkstein ist eng mit der Entwicklung der ortsansässigen Firma Witron gekoppelt und verbunden.

Nach Gründung der Firma Witron im Jahr 1971 als 2-Mann Betrieb folgte bereits 1975 der Bau von Werk 1 mit 1.000 m² Betriebsfläche in Parkstein, welcher 1985 um 3.000 m² erweitert wurde. Mit dem Bau von Werk 2 im Jahr 1992 wurde die Betriebsfläche nochmal um 16.000 m² vergrößert.

Durch zusätzliche Erweiterungen und Neubauten in den Jahren 2008 (+ 10.000 m²) und 2017 (+ 70.000 m²) wuchs die Betriebsfläche durch den Bau von Werk 2 Nord mit 120.000 m² auf einen derzeitigen Stand von 220.000 m² an. Aktuell steht die Errichtung des Gewerbegebiets Nord II mit einer Betriebsfläche von ca. 30.000 m² an, so dass der Gesamtbestand auf ca. 250.000 m² ansteigen wird.

Parallel zur Flächenerweiterung der Firma Witron erfolgte die Personal- und Geschäftsentwicklung. Derzeit sind am Stammsitz Parkstein weit über 2.000 Fachkräfte beschäftigt. Mittelfristig soll das Arbeitsplatzangebot auf 3.000-3.500 Beschäftigte am Standort Parkstein angehoben werden.

Basierend auf dem hohen Auftragsvolumen soll die Zahl der weltweit beschäftigten Mitarbeiter von derzeit 6.400 kontinuierlich weiter erhöht werden.

Der Firmenumsatz wurde von ca. 710 Millionen Euro im Jahre 2020 mittlerweile auf ca. 1,2 Milliarden Euro gesteigert.

Nach aktuellem Auftragsbestand ist eine Vollausslastung über mehrere Jahre bis hin zu einem Jahrzehnt gegeben.

Durch die rasante geschäftliche Entwicklung der Firma Witron ist es das Bestreben des Marktes Parkstein, Planungssicherheit für die Weiterentwicklung der Firma Witron am Hauptstandort zu schaffen und passende Gewerbeflächen für den Großbetrieb (als auch weiterer, zusätzlicher Firmen vor Ort) zur Verfügung zu stellen.

Bereich b): Ausweisung eines Gewerbegebiets (GE) im Bereich der Flur-Nrn. 483/7 und 525 (TF) der Gmkg. Parkstein

In diesem Planungsbereich (ca. 1,55 ha) soll ein Parkdeck und eine kleinere Lager- und Produktionshalle entstehen. Hierfür besteht ebenfalls bereits ein kurzfristiger Bedarf, da für neue und zukünftige geplante Mitarbeiter Parkmöglichkeiten geschaffen werden müssen, nachdem bereits derzeit die diesbezüglichen Kapazitäten weitgehend erschöpft sind. In nächster Zukunft soll hierfür ein Bauantrag gestellt werden. Die Umsetzung des Vorhabens ist sehr vordringlich. Darüber hinaus soll hier, südlich anschließend, eine weitere Halle für Produktion und Lagerung entstehen, für die ebenfalls ein sehr kurzfristiger Bedarf besteht.

Bereich c): Ausweisung einer Fläche für die Regenrückhaltung auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 464 der Gmkg. Parkstein

Die Behandlung des Oberflächenwassers soll neu geregelt werden, im Zusammenhang mit den anstehenden Baumaßnahmen, aber auch für bestehende bebaute Gewerbeflächen; die Oberflächenwasserbehandlung wird wasserrechtlich behandelt; auf der Teilfläche der

Flur-Nr. 464 der Gemarkung Parkstein soll deshalb ebenfalls bereits kurzfristig eine neue Regenrückhaltung mit Regenwasserbehandlung entstehen.

Die Ausweisung der neuen Gewerbegebietsflächen im Westen (Änderungsbereich a)) entspricht auch den Grundsätzen des LEP 2023, Pkt. 3.1, wonach die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung ausgerichtet werden soll.

Nach dem LEP 2023, Kap. 3.2, sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen. Dies trifft im vorliegenden Fall zweifelsfrei zu. Im Innenbereich von Parkstein gibt es für eine derartige Ausweisung nicht einmal ansatzweise Flächenpotenziale. Die noch geplanten Erweiterungen können sinnvollerweise auch nur im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den bestehenden Produktions- und Lagergebäuden errichtet werden.

Aufgrund der unmittelbaren Anbindung an die bestehende gewerbliche Bebauung, ohne funktionale und räumliche Zäsuren, kann auch das Anbindegebot des Kap. 3.3 des LEP 2023 bei den gewerblichen Änderungsbereichen a) und b) vollumfänglich als erfüllt gelten.

2. Beschreibung der Änderungsgebiete

2.1 Lage und Abgrenzung, derzeitige Ausweisungen des Flächennutzungsplans

Lage im Gemeindegebiet, derzeitige Ausweisungen des Flächennutzungsplans in den Änderungsbereichen

Die geplanten Änderungsbereiche liegen großräumig betrachtet nordöstlich des Ortsbereichs von Parkstein, im Bereich bzw. im Umfeld des ansässigen Gewerbebetriebs der Firma Witron.

Der Änderungsbereich a), Flur-Nrn. 525 (TF), 525/5 (TF) und 528-5358 der Gemarkung Parkstein, befindet sich unmittelbar westlich der gewerblichen Bebauung der Firma Witron, im Anschluss an das GE Nord.

Der Änderungsbereich b), Flur-Nr. 483/7 und 525 (TF) der Gemarkung Parkstein, liegt südlich des GE Nord II, unmittelbar westlich der Straße Theile und nördlich des Anwesens Theile 1/1a.

Der geplante Regenbehandlungs- und Regenrückhaltebereich auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 464 der Gemarkung Parkstein (Bereich c)) liegt nordöstlich, deutlich außerhalb des zusammenhängenden Gewerbegebiets; in diesem Bereich wurde aktuell, westlich anschließend, eine Halle neu errichtet.

Die Flächen mit geplanter Rücknahme der mit der 8. Änderung ausgewiesenen gewerblichen Widmung (Bereich d)) liegen nördlich des Gewerbekomplexes der Firma Witron.

Die Gesamtgröße der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans umfasst ca. 16,2 ha. Dabei handelt es sich um Neuausweisungen mit Widmung Gewerbegebiet (GE) in einem Umfang von ca. 5,8 ha (Bereich a) und bisher als Fläche für die Landwirtschaft gewidmeter Teil des Bereichs b), Flur-Nr. 483/7 der Gemarkung Parkstein). Der übrige Teil des Bereichs

b) (Teilfläche von Flur-Nr. 525 der Gemarkung Parkstein, ca. 1,1 ha) wurde mit der 7. Änderung bereits als Regenrückhaltefläche und Stellplätze baulich gewidmet. In der Bilanz werden damit mit vorliegender 13. Änderung mehr gewerbliche Flächen zurückgenommen als neu ausgewiesen werden.

Die Abgrenzung der Änderungsgebiete ergibt sich durch die für die einzelnen geplanten Nutzungen erforderlichen Grundstücksflächen. Der Änderungsbereich a) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab".

2.2 Planungsvorgaben

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP 2023) und Regionalplan

Konkrete, das Planungsgebiet betreffende Aussagen enthält das LEP nicht.

Im Regionalplan für die Region 6 Oberpfalz-Nord sind in den Karten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Natur und Landschaft“ keine relevanten Ausweisungen enthalten. Auch landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind im Planungsbereich nicht ausgewiesen.

Grundsätzlich sind bei der Baugebietsausweisung die landes- und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze besonders zu beachten, insbesondere

- Erhalt der Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit (LEP 1.2.6 G)
- Flächensparen, nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung (LEP 3.1 G), insbesondere LEP 3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung, vorrangige Nutzung der vorhandenen Innenpotenziale (LEP 3.2 Z)
- und Vermeidung von Zersiedlung-Anbindegebot (LEP 3.3 Z)

Siehe hierzu auch Ausführungen in Kap. 1.

2.2.2 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb der geplanten Änderungsbereiche wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern keine Biotope erfasst.

An den Änderungsbereich a) unmittelbar südlich angrenzend wurde das Biotop Nr. 6238-122.047 erfasst. Es handelt sich nach der Beschreibung um Hecken unterschiedlicher Zusammensetzung. Bei dem Biotop ist ein Teil als Pionierwald ausgeprägt. Innerhalb der Gehölzstrukturen verläuft ein Weg. Eingriffe in das Biotop sind nicht geplant.

Im Westen (Teilfläche 050) und Nordwesten (Teilfläche 051) des Änderungsbereichs a) sind weitere Biotopstrukturen in kleinerem Umfang erfasst worden, die ebenfalls nicht durch die Planungen überprägt werden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG gibt es im Planungsraum nicht.

Die in der Biotopkartierung erfassten Hecken und weitere Hecken um die geplanten Ausweisungen sind als Bestimmte Landschaftsbestandteile im Sinne des Art. 16 BayNatSchG anzusehen.

In den sonstigen Änderungsbereichen wurden keine Biotope erfasst.

2.2.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete des Naturschutzes, Wasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich a) (Flur-Nrn. 525 (TF), 525/5 (TF) und 528-535 der Gemarkung Parkstein) liegt, wie bereits erwähnt, innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“.

Um die rechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Inanspruchnahme des Schutzzonenbereichs zu schaffen, beantragt der Markt Parkstein eine Herausnahme dieser Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet.

Alternativ (bevorzugt) wird eine Befreiung von den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung beantragt, um die geplante gewerbliche Bebauung realisieren zu können. Die Erteilung einer Befreiung ist aus der Sicht des Marktes Parkstein im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen vertretbar:

- der Vorhabensbereich selbst ist praktisch vollständig als Acker intensiv genutzt; zwar gehen mit der geplanten Bebauung Beeinträchtigungen der Schutzzwecke einher. Im Zusammenhang mit der Rücknahme von im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen, die zwar nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegen, aber sich weit in die freie Landschaft hinein bewegen würden, ist die Inanspruchnahme des geplanten Bereichs hinnehmbar. Es kann eine kompakte Bebauung geschaffen werden, die sich unmittelbar an die bestehenden Baukörper angliedert, ohne sich weit in die freie Landschaft zu entwickeln
- die in angrenzenden Bereichen vorhandenen, z.T. unmittelbar anschließenden Hecken werden nicht überprägt; vielmehr wird durch teils relativ großzügige Ausweisung von Ausgleichs-/Ersatzflächen in erheblichem Maße dazu beigetragen, dass nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gehölzbestände des Landschaftsschutzgebiets, sowohl im Hinblick auf die Lebensraumqualitäten als auch die landschaftsästhetischen Qualitäten, innerhalb relativ enger Grenzen gehalten werden können
- die geplanten Ausweisungen dienen dem vor Ort ansässigen, regional und überregional bedeutsamen Gewerbebetrieb, die in absehbarer Zukunft geplanten, zwingend erforderlichen baulichen Nutzungen realisieren zu können; aufgrund seiner sehr hohen Bedeutung besteht öffentliches Interesse (siehe untenstehende Ausführungen), und es würde für die Firma Witron im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eine unzumutbare Härte darstellen, die baulichen Anlagen nicht in dem geplanten Bereich errichten zu können, obwohl dies im Hinblick auf die betrieblichen Abläufe an dem gewählten Standorte zwingend notwendig ist; darüber hinaus ist die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar; es besteht gegenüber dem Landschaftsschutzgebiet bereits eine sehr gute Einbindung durch bestehende Gehölzstrukturen, die durch die als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen angesetzten umfangreichen Gehölzpflanzungen weiter verbessert wird; auch die Lebensraumqualitäten für Pflanzen und Tiere werden dadurch erheblich verbessert, so dass die Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets innerhalb enger Grenzen gehalten werden können
- die zur baulichen Überprägung geplante Fläche beträgt ca. 4,4 ha (Eingriffsfläche); im Verhältnis zur Größe des Landschaftsschutzgebiets von 36.048 ha werden nur sehr geringe Flächenanteile überprägt; die in der Verordnung festgelegten Schutzzwecke werden insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt; die Auswirkungen werden durch die oben genannten Maßnahmen noch zusätzlich erheblich minimiert

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist es aus der Sicht des Marktes Parkstein vertretbar, die Zulässigkeit der baulichen Maßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets über eine Befreiung von den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung nach § 67 BNatSchG zu ermöglichen.

Die Erteilung einer Befreiung nach § 8 der Schutzgebietsverordnung bzw. § 67 BNatSchG (hilfsweise Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet) im Rahmen der konkreten Errichtung des Bauvorhabens ist zwingend notwendig, um die weitere Entwicklung des expandierenden Gewerbebetriebes zu ermöglichen. Betrieblich sinnvolle und wirtschaftliche Alternativstandorte außerhalb des rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiets gibt es für das konkrete Vorhaben nicht (siehe Kap. 5.6).

Die Begründung der Befreiungslage stellt sich wie folgt dar:

Wenngleich die Ausweisung des Gewerbegebiets dem Schutzzweck des § 3 der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ widerspricht, und nach § 5 der Verordnung alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern bzw. dem Schutzzweck zuwiderlaufen, kann nach § 8 der Verordnung bzw. § 67 BNatSchG eine Befreiung unter der Voraussetzung erteilt werden, dass Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen, oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht zumutbaren Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Situation derart dar, dass die Errichtung der baulichen Anlagen der betrieblich zwingend notwendigen Erweiterung der Produktion- und Lagerkapazitäten der Firma Witron dient. Es wird in den vorliegenden Unterlagen schlüssig dargestellt, dass alternative Standorte unter Berücksichtigung des erforderlichen räumlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Betrieb nicht zur Verfügung stehen.

Die Firma Witron ist der größte zivile Arbeitgeber im Landkreis, und mit der Erweiterung besteht die Möglichkeit, den Standort Parkstein langfristig zu sichern und auszubauen. Lediglich eine kleine Teilfläche im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets ist betroffen. Das darüber hinaus bestehende Landschaftsschutzgebiet bleibt als große zusammenhängende Fläche erhalten. Die betroffene Fläche selbst wird seit Jahren als Acker intensiv genutzt (siehe obige Ausführungen).

Aufgrund dieser Zusammenhänge kann davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Befreiung im Sinne des § 67 BNatSchG im vorliegenden speziellen Fall gegeben sind. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG wird für die konkrete Errichtung der baulichen Anlagen beantragt, und soll aber bereits in der vorliegenden Bauleitplanung durch das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab in Aussicht gestellt werden.

In den weiteren Änderungsbereichen sind keine Schutzgebiete einschlägig.

2.2.4 Wasserwirtschaft

Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete und sonstige wasserwirtschaftlich relevante Bereiche wie wassersensible Gebiete oder Bereiche mit hohen Grundwasserständen gibt es im Bereich der geplanten Flächennutzungsplan-Änderung nicht.

Ca. 250 m nördlich des Änderungsbereichs a) (Flur-Nrn. 525 (TF), 525/5 (TF) und 528-535 der Gemarkung Parkstein) liegt das Wasserschutzgebiet der WV Steinwaldgruppe „Brunnen VII, VIII und IX (Erschließungsgebiet 2 Oed)“. Es wird davon ausgegangen, dass durch

die geplanten Ausweisungen keine Beeinträchtigungen des Schutzgebiets hervorgerufen werden.

Wassersensible Bereiche sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Gefährdungspotenzial durch pluviale Überflutungen wird insgesamt als sehr gering eingeschätzt, da das diesbezügliche Einzugsgebiet im Änderungsbereich a) zwar gegeben ist. Durch entsprechende Strukturen (Hohlweg oberhalb) besteht jedoch kein nennenswertes Gefährdungspotenzial für den Ausweisungsbereich, da das potenziell zufließende Oberflächenwasser an dem geplanten Gewerbegebiet vorbei geleitet wird.

2.3 Natürliche Grundlagen

Naturraum und Topographie

Das Planungsgebiet gehört zum Naturraum 070 Oberpfälzisches Hügelland, und zwar zur Untereinheit 070-J Hessenreuther Kreiderücken.

Das Gelände ist im Änderungsbereich a) relativ stark nach Nordosten geneigt (488-462 m NN). Der Änderungsbereich b) ist ebenfalls nach Nordosten geneigt (480-472 m NN). Der Änderungsbereich c) ist gering nach Osten geneigt.

Geologie und Böden

Nach der Geologischen Karte Maßstab 1:25.000 werden die Vorhabensbereiche aus geologischer Sicht von Sandsteinen, Schluffen und Tonen der Oberkreide eingenommen. Daraus haben sich fast ausschließlich Pseudogleye, nach Süden Pseudogley-Braunerden aus Lehm bis Schluff entwickelt.

Nach der Bodenschätzung sind im Änderungsbereich a) sandige Lehme bis Lehme kennzeichnend, die Bodenzahlen von 23/18, 38/37, 39/32 bis 46/36 und damit eine durchschnittliche landwirtschaftliche Nutzungseignung aufweisen, die weitgehend derjenigen der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen entspricht. Im Änderungsbereich b) sind Lehme mit Boden-/Grünlandzahlen von 36/34, im Bereich c) mit Boden-/Grünlandzahlen um 40/40 kennzeichnend.

Im Umweltatlas Boden sind die Bodenfunktionen wie folgt bewertet (nicht bewertete Funktionen werden nach dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ bewertet):

Hauptänderungsbereich a) sL 5V 46/36

- Rückhaltevermögen für anorganische Schadstoffe: Aluminium sehr hoch (Stufe 5), Cadmium gering bis mittel (Stufe 2-3), insgesamt mittel bis hoch
- natürliche Ertragsfähigkeit: gemäß der Ackerzahl 36 gering (Stufe 2)
- Standortpotenzial für die natürliche Vegetation
 - alternatives Verfahren auf der Grundlage der Bodenschätzung (Hauptbodenart IS 5D 35/29): Einstufung hoch (4), d.h. eigentlich mittlere Bewertung bzw. mittlere Stufe (Bodendaten sind nicht vorhanden), keine Böden mit besonders hohem Standortpotenzial ausgeprägt

- Wasserretentionsvermögen bei Niederschlägen
Nach der Tabelle II/5 des Leitfadens ergibt sich hinsichtlich des Kriteriums (Bodenart sL 5V 46/36) die Wertklasse 3 (von 5 Stufen), also mittlere Bedeutung
- Rückhaltevermögen für wasserlösliche Stoffe (z.B. Nitrat)
 $n_s = SR/FK_{WE}$
 $n_s = \text{ca. } 480 \text{ mm/a (Niederschlag-Verdunstung-Oberflächenabfluss)}/200 \text{ mm}$
 $n_s = 2,4$

Die FK_{WE} wird entsprechend den Tabellen der Bodenkundlichen Kartieranleitung (KA 4) mit 200 mm eingestuft.

Nach Tabelle II/8 Einstufung des Rückhaltevermögens für wasserlösliche Stoffe als gering (Stufe 2, von 5 Stufen)

Damit sind hinsichtlich der Bodenfunktionen insgesamt geringe bis mittlere bis z.T. hohe Bewertungen kennzeichnend. Ausschließlich sehr hohe Bewertungen sind bei keiner der Bodenfunktionen einschlägig.

Ein Baugrundgutachten wurde bisher nicht erstellt, wird jedoch im weiteren Verfahren bzw. im Zuge der Erschließungsplanung für die Änderungsbereiche erstellt werden.

Klima

Klimatisch gesehen gehört das Planungsgebiet zu einem für die Verhältnisse der mittleren bis nördlichen Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk mit mittleren Jahrestemperaturen von ca. 8° C und mittleren Jahresniederschlägen von ca. 700 mm.

Eine geländeklimatische Besonderheit stellt hangabwärts abfließende Kaltluft dar, insbesondere bei bestimmten Wetterlagen wie sommerlichen Abstrahlungsinversionen, im Planungsgebiet im Wesentlichen von Südwesten nach Nordosten.

Nennenswerte Abflußhindernisse für Kaltluft gibt es derzeit nicht.

Für die Klimafunktionen haben die Änderungsbereiche mit ihren intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen mittlere Bedeutung.

Hydrologie und Wasserhaushalt

Die geplanten Änderungsbereiche entwässern natürlicherweise nach Nordosten bzw. Osten zur Dürschweinnaab bzw. unmittelbar zu einem Graben.

Oberflächengewässer und sonstige hydrologisch relevante Strukturen wie Vernässungsbereiche gibt es innerhalb der Änderungsbereiche nicht.

Angesichts der Topographie, der geologischen Verhältnisse und der Nutzungen im Gebiet ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand zu erwarten, dass bei den Erschließungs- und sonstigen Bauarbeiten kein Grundwasser angeschnitten wird. Es ist davon auszugehen, dass das Grundwasser mehrere Meter tief ansteht.

Das Auftreten von Schichtenwasser ist voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten, aber auch nicht gänzlich auszuschließen (sandige Lehme).

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und wassersensible Gebiete sind im relevanten Planungsbereich nicht ausgeprägt.

Von außerhalb, von den oberhalb liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zufließendes Oberflächenwasser spielt im Änderungsbereich a) praktisch keine Rolle, da hangoberseits ein Hohlweg verläuft, und das Oberflächenwasser von dort um den geplanten Baubereich geleitet wird. Im Änderungsbereich b) sind aufgrund der Umgebungsbebauung keine diesbezüglichen Auswirkungen relevant.

Eine besondere Gefährdung durch pluviale Überflutungen (abseits von Gewässern) besteht deshalb in den Änderungsbereichen nicht.

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet nach dem Fis-natur-online der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald.

2.4 Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen

Der Änderungsbereich a) ist ausschließlich intensiv landwirtschaftlich, größtenteils als Acker, genutzt. Die Änderungsbereich b) unterliegt im Süden der intensiven Grünlandnutzung, im nördlichen Bereich besteht eine Regenrückhaltung und Stellplätze, an der Westseite existiert ein Sichtschutzwall. Der Änderungsbereich c) (für die geplante Regenrückhaltung) wird als Acker genutzt.

In der Umgebung der Änderungsbereiche liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Bereiche bzw. bauliche Anlagen der Firma Witron. Im Westen des Bereichs a) findet man Hecken, und an der Ostseite des Änderungsbereichs c) liegt ein bestehender Rückhalte-
teich.

2.5 Verkehr / Erschließung

Der Änderungsbereich a) wird derzeit über bestehende Flurwege angebunden, die Bereiche b) unmittelbar an die Straße „Theile“ bzw. eine private Erschließungsstraße innerhalb des Betriebsgeländes der Firma Witron, und der Bereich c) über einen bestehenden Flurweg zur Straße „Theile“.

2.6 Ver- und Entsorgung

Die relevanten Ver- und Entsorgungsleitungen sind im unmittelbaren Umfeld der Änderungsbereiche bereits vorhanden.

Die über den Änderungsbereich a) verlaufende Wasserleitung wird in Abstimmung mit dem Zweckverband Steinwaldgruppe umgelegt.

2.7 Natur- und Umweltschutz

Die geplanten Bauflächen der Änderungsbereiche weisen eine relativ geringe naturschutzfachliche Bedeutung auf. Das Gebiet ist größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die umliegenden Hecken im Bereich a) haben eine höhere Bedeutung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, die Bestandteil der vorliegenden Planunterlagen ist.

Demnach sind im Änderungsbereich a) für das festgestellte Brutpaar der Feldlerche geeignete CEF-Maßnahmen im parallel aufgestellten Bebauungsplan GE Nord III darzustellen. Sie werden auf Flur-Nr. 580 und 581 der Gemarkung Parkstein festgesetzt (0,5 ha Blühfläche mit Ackerbrache). Sie dienen zugleich dem naturschutzrechtlichen Ausgleich.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind grundsätzlich die Belange des Schallschutzes besonders zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Nutzungen in der Umgebung und der Vorbelastungen Untersuchungen im Hinblick auf den Schallschutz erforderlich (siehe Kap. 3.2). Zu den Bebauungsplänen (zum Bereich a) im Parallelverfahren aufgestellt) werden jeweils schalltechnische Untersuchungen erstellt, die die diesbezüglichen Anforderungen ermitteln werden. Voraussichtlich werden, wie bei den bisherigen Ausweisungen, Emissionskontingente ermittelt, die in den Bebauungsplänen festzusetzen sind. Im Änderungsbereich a) wurde nunmehr auch der Fahrverkehr im Schallgutachten berücksichtigt.

Auch Gerüche können grundsätzlich relevant sein. Landwirtschaftliche Hofstellen mit Tierhaltung sind aber im relevanten Umfeld nicht vorhanden, so dass diesbezüglich keine besonderen Untersuchungen erforderlich sind (siehe Kap. 3.2).

2.8 Denkmalschutz

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind innerhalb der geplanten Änderungsbereiche keine Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden.

Auch Baudenkmäler in der Umgebung sind durch die geplante Gebietsausweisung nicht betroffen. Der Basaltkegel Parkstein und der Altort Parkstein mit seinen Baudenkmälern sind mindestens 500 m entfernt.

3. Planung

3.1 Beschreibung der geplanten Gebietsausweisungen und städtebauliche sowie landesplanerische Bewertung

Der Markt Parkstein beabsichtigt, die bauleitplanerischen Voraussetzungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu schaffen, damit weitere, dringend benötigte bauliche Anlagen zur Ausweitung der Produktion und Lagermöglichkeiten des stark expandierenden, international tätigen Gewerbebetriebes Firma Witron realisiert werden können.

Auf die Beschreibung der Änderungsbereiche a) bis d) in Kap. 1 wird verwiesen. Im Änderungsbereich a) entsteht ein großes Produktions- und Lagergebäude, das aufgrund der sehr hohen Auslastung der bestehenden Kapazitäten bereits kurzfristig dringend benötigt wird. Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs b), im östlichen Bereich des Betriebsgeländes, ist ein Parkdeck für ca. 600 PKW geplant, im südlichen Teil ein weiteres Produktions- und Lagergebäude. Auch diese baulichen Anlagen sollen in Kürze errichtet werden. Es besteht auch sehr hoher Bedarf an Stellplätzen für Mitarbeiter, wobei mit einem mehrgeschossigen Parkdeck eine deutlich flächensparendere Variante gegenüber ebenerdigen Stellplätzen umgesetzt werden soll. Der an der Westseite dieses Änderungsbereichs vorhandene Sichtschutzwall verliert mit der Errichtung der Gebäude seine Funktion, und soll rückgebaut werden.

Der Bereich der Regenwasserbehandlung- und -rückhaltung im Änderungsbereich c) soll zentral den geplanten neuen Baubereichen als auch bestehenden Gebäuden und Betriebsflächen dienen. Die bestehende Regenrückhaltung im Änderungsbereich b) wird zurückgebaut.

Die Anbindung des Änderungsbereichs a) an die bestehenden Gebäude gewährleistet die Einhaltung des landesplanerischen Anbindungsgebots und ist auch städtebaulich deutlich günstiger zu bewerten als die nördlichen, rechtswirksamen Gewerbeflächenausweisungen, des Flächennutzungsplans, die als Änderungsbereich d) als Flächen für die Landwirtschaft gewidmet werden sollen.

3.2 Immissionsschutz

Aufgrund der geplanten Bebauung sind insbesondere die Anforderungen des Schallschutzes zu beachten.

Dementsprechend ist zu den Bebauungsplänen (zum Änderungsbereich a) im Parallelverfahren aufgestellt) jeweils eine Schalltechnische Untersuchung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der festgesetzten Geräuschkontingentierungen zu erstellen. Es werden Kontingentierungen für die Bauflächenausweisungen, nach Erfordernis zusätzliche Maßnahmen zur Einhaltung der Grenz- und Orientierungswerte an den relevanten Immissionsorten festgesetzt.

Für den Änderungsbereich c) (Regenbehandlung und -rückhaltung) bestehen keine immissionsschutztechnischen Anforderungen.

Wie erwähnt, sind auch keine Geruchsimmissionen für die vorliegende Planung von Bedeutung.

In den Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Einwirkungen aus den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzungen entschädigungslos hinzunehmen sind.

3.3 Verkehrsanbindung

Die Verkehrserschließung der Änderungsbereiche a) und b) erfolgen über die bestehenden privaten Erschließungsstraßen zur Straße „Theile“. Die Anbindung an die öffentliche Erschließungsstraße ist im parallel aufgestellten Bebauungsplan Bestandteil des Geltungsbereichs. Es sind entsprechende dingliche Sicherungen zu veranlassen. Die Regenrückhalteeinrichtung wird über den bestehenden Flurweg angebunden.

3.4 Ver- und Entsorgung / Infrastruktur / Brandschutz

Die Versorgung mit Trinkwasser und Löschwasser sowie Strom und Telekommunikation sowie die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen.

Das Oberflächenwasser wird im Trennsystem entsorgt. Wie bereits erläutert, wird die Oberflächenwasserbehandlung und -rückhaltung neu geregelt. Die Wässer aus den beiden Änderungsbereichen a) und b) werden den geplanten Einrichtungen auf Flur-Nr. 464 der Gemarkung Parkstein, mit weiteren Oberflächenwässern aus bestehenden Gebäuden und befestigten Freiflächen, zugeführt.

Die neu geplante Entwässerung und gedrosselte Einleitung in den Vorfluter wurde mittlerweile wasserrechtlich beantragt.

Die durch den Planungsbereich verlaufende Wasserleitung des Zweckverbands Steinwaldgruppe wird in die Planzeichnung des Bebauungsplans eingetragen, und muss vor Baubeginn umverlegt werden.

3.5 Grünplanung / Eingriffsregelung / Gewässerschutz

Durch Festsetzungen in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen wird eine gute Durchgrünung und -eingrünung sichergestellt. Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden für den Änderungsbereich a) innerhalb des Änderungsbereichs nachgewiesen.

Damit wird außerdem eine gute Einbindung in die Landschaft gewährleistet.

Den Belangen des Gewässerschutzes wird durch die Regelungen zur Behandlung des Oberflächenwassers umfassend Rechnung getragen. Oberflächengewässer sind nicht unmittelbar betroffen.

In den Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen wird außerdem die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach dem Bayerischen Leitfaden, Stand 2021, im Einzelnen abgearbeitet. Die erforderliche Kompensation wird beim Änderungsbereich a) innerhalb des Gebiets nachgewiesen.

Die Eingriffsermittlung stellt sich auf der Ebene des Flächennutzungsplans wie folgt dar (die detaillierte Eingriffsermittlung auf der Grundlage der konkreten geplanten Bebauung wird in den Bebauungsplänen dargestellt):

- Änderungsbereich a)

Eingriffsermittlung

· Eingriffsfläche gesamt: 44.936 m²

· betroffene Strukturen:

Acker, A11, 2 WP

32.065 m² x 2 WP x 0,9 GRZ = 57.717 WP

Intensivgrünland, G11, 3 WP

3.979 m² x 3 WP x 0,9 GRZ = 10.743 WP

Schotterwege, V32, 1 WP

665 m² x 1 WP x 0,9 GRZ = 599 WP

Verkehrsbegleitende Grünflächen, V51, 3 WP

843 m² x 3 WP x 0,9 GRZ = 2.276 WP

Grünlandbrache, G12, 5 WP

299 m² x 5 WP x 0,9 GRZ = 1.346 WP

bestehende Entwässerungseinrichtung, wegbegleitend, S22, 3 WP

110 m² x 3 WP x 0,9 GRZ = 297 WP

Grünflächen und Gehölzbestände entlang von Verkehrswegen, im Bereich bestehendes Gewerbegebiet, V51, 3 WP

6.975 m ²	x	3 WP	x	0,9 GRZ	=	18.833 WP

gesamter Kompensationsbedarf:						91.811 WP

Für die nicht flächenhaft bewertbaren Merkmale des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Menschen ergibt sich kein weiterer Kompensationsbedarf (detaillierte Begründung siehe Kap. 4.2 des parallel aufgestellten Bebauungsplans).

Eingriffskompensation:

Die Eingriffskompensation erfolgt innerhalb des Änderungsbereichs durch Pflanzung von naturnahen mesophilen Gebüsch/Hecken auf einer Fläche von insgesamt 11.578 m².

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme A.1.1 - A1.3:

· Kompensationsfläche gesamt: 11.578 m²

Ausgangszustand:

Acker, A11, 6.135 m², 2 WP

Zielzustand:

mesophile Gebüsch/Hecken, B112, 10 WP

Aufwertung:

6.135 m ²	x	8 WP	=	49.080 WP
----------------------	---	------	---	-----------

Ausgangszustand:

Grünland intensiv, G11, 4.708 m², 3 WP

Zielzustand:

mesophile Gebüsch/Hecken, B112, 10 WP

Aufwertung:

4.708 m ²	x	7 WP	=	32.956 WP
----------------------	---	------	---	-----------

Ausgangszustand:

Grünlandbrache, G12, 292 m², 5 WP

Zielzustand:

mesophile Gebüsch/Hecken, B112, 10 WP

Aufwertung:

292 m ²	x	5 WP	=	1.460 WP
--------------------	---	------	---	----------

Ausgangszustand:

Schotterwege, V32, 379 m², 1 WP

Zielzustand:

mesophile Gebüsch/Hecken, B112, 10 WP

Aufwertung:

$$379 \text{ m}^2 \quad \times \quad 9 \text{ WP} \quad = \quad 3.411 \text{ WP}$$

Ausgangszustand:

straßenbegleitende Grasfluren, V51, 64 m², 3 WP

Zielzustand:

mesophile Gebüsche/Hecken, B112, 10 WP

Aufwertung:

$$64 \text{ m}^2 \quad \times \quad 7 \text{ WP} \quad = \quad 448 \text{ WP}$$

Aufwertung gesamt: **87.355 WP**

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme im Bereich der externen CEF-Maßnahmenfläche Flur-Nrn. 580 und 581 der Gemarkung Parkstein (A2):

- Kompensationsfläche gesamt: 5.000 m²

Ausgangszustand:

Acker, A11, 5.000 m², 2 WP

Zielzustand:

Acker mit standorttypischer Segetalvegetation (z.B. Blühstreifen, Ackerrandstreifen), entspricht dem geplanten Maßnahmenkonzept, A12, 4 WP

Aufwertung:

$$5.000 \text{ m}^2 \quad \times \quad 2 \text{ WP} \quad = \quad 10.000 \text{ WP}$$

Aufwertung gesamt: **97.335 WP**

Mit Durchführung der Maßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet auf einer Fläche von 11.578 m² (Pflanzung mesophiler Hecken/Gebüsche) kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe ausreichend kompensiert werden. Die für vorliegendes Eingriffsvorhaben nicht benötigten Wertpunkte können bei zukünftigen Eingriffsvorhaben angerechnet werden.

- Änderungsbereich b)

Eingriffsermittlung

- Eingriffsfläche gesamt (nur neu beanspruchte Fläche auf Flur-Nr. 483/7 der Gemarkung Parkstein): 4.149 m²

Darüber hinaus 7.717 m² bestehende Grünflächen im Bereich Regenrückhaltung.

- betroffene Strukturen:

Grünland Intensiv, G11, 3 WP

$$4.149 \text{ m}^2 \quad \times \quad 3 \text{ WP} \quad \times \quad 0,8 \text{ GRZ} \quad = \quad 9.958 \text{ WP}$$

Industrie- und Gewerbegebiete incl. typischer Freiräume, X2, 1 WP

$$7.717 \text{ m}^2 \quad \times \quad 1 \text{ WP} \quad \times \quad 0,8 \text{ GRZ} \quad = \quad 6.174 \text{ WP}$$

gesamter Kompensationsbedarf: **16.132 WP**

Eingriffskompensation/Ausgleichsmaßnahmen:

Derzeit soll auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht verbindlich festgelegt werden, wo und mit welchen Maßnahmen die Eingriffskompensation für den Änderungsbereich b) erfolgt. Die konkrete, verbindliche Festsetzung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans, um eine planerische Flexibilität für die noch nicht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Bereiche zu bewahren (siehe hierzu Leitfaden zur Eingriffsregelung, S. 5, rechte Spalte, 1. Absatz).

Die Firma Witron verfügt über geeignete Kompensationsflächen, deren Eignung teilweise bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde (z.B. im Gemeindebereich Grafenwöhr, Flur-Nr. 757, Flur-Nr. 679/2 der Gemarkung Grafenwöhr, Flur-Nr. 1060/3 und 1058/19 der Gemarkung Thomasreuth). Darüber hinaus sind weitere Ausgleichs-/Ersatzflächen (u.a. Waldumbaumaßnahmen) verfügbar, die grundsätzlich für Eingriffsvorhaben herangezogen werden können.

- Änderungsbereich c)

Derzeit liegen, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, noch keine detaillierten, abschließenden Planungen zur Gestaltung der Regenklär- und Regenrückhalteeinrichtungen vor, so dass eine Eingriffsermittlung aktuell nicht möglich ist.

Die Oberflächenentwässerung wird in Kürze wasserrechtlich beantragt. Soweit erforderlich, werden gegebenenfalls hervorgerufene Eingriffe im Zuge des Wasserrechtsverfahrens ermittelt.

- Änderungsbereich d)

In diesem Änderungsbereich werden Gewerbegebietsflächen zurückgenommen, und als Flächen für die Landwirtschaft gewidmet. Hierdurch werden Eingriffe (siehe auch saP) vermieden. Insgesamt ist damit die Konzentration der weiteren gewerblichen Entwicklung in den Änderungsbereichen a) und b) mit gleichzeitiger Zurücknahme der Ausweisungen im Bereich d) nicht nur im Hinblick auf das Landschaftsbild, sondern auch die Schutzgüter Arten und Lebensräume sehr positiv zu bewerten.

4. Umweltbericht

Im vorliegenden Umweltbericht werden die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Gebietsausweisungen gegenüber der derzeitigen Situation (überwiegend Nutzung als Acker und Grünland, darüber hinaus Rücknahme gewidmeter Gewerbeflächen) entsprechend dem Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans untersucht. In den Bebauungsplänen werden die schutzgutbezogenen Auswirkungen detaillierter dargestellt (u.a. in dem zum Ausweisungsbereich a) parallel aufgestellten Bebauungsplan GE Nord III mit 3. Änderung GE Nord).

4.1 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung der derzeitigen Situation

Bezüglich des Lärms bestehen im Gebiet relevante Vorbelastungen. Verkehrslärm (Betriebslärm) ist im Planungsbereich im Zusammenhang mit dem betrieblichen Verkehr relevant.

Bereits in der Vergangenheit wurden zu den Ausweisungen (zuletzt GE Nord II) Schallgutachten erstellt. Nunmehr wird zu dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan für den Änderungsbereich a) ebenfalls eine Schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro AB Consultants, Alfred Bartl, erstellt, in der untersucht wird, inwieweit die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden können. Es werden Emissionskontingente festgesetzt, die die Einhaltung der Orientierungswerte gegenüber den relevanten Immissionsorten sicherstellen.

Bezüglich des Änderungsbereichs b) (Parkdeck und Produktions-/Lagerhalle) ist zu gegebener Zeit zum Bebauungsplan ebenfalls eine Schalltechnische Untersuchung zu erstellen, die die entsprechenden Erfordernissen gegenüber den umliegenden relevanten Immissionsorten ermittelt, und im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der schalltechnischen Verträglichkeit erarbeitet, so dass letztlich gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können (gegebenenfalls auch aktive Schallschutzmaßnahmen, soweit erforderlich).

Hinsichtlich der Gerüche können grundsätzlich (neben den praktisch überall auftretenden Gerüchen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen) auch Gerüche aus landwirtschaftlichen Hofstellen mit entsprechender Tierhaltung von Bedeutung sein. Hofstellen mit entsprechender Tierhaltung sind jedoch im Einflussbereich der Gebietsausweisung nicht relevant. Auch sonstige Emissionen sind im vorliegenden Fall nicht relevant.

Die derzeitigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen sind als Acker und Grünland intensiv genutzt. Sie dienen der Erzeugung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln bzw. Energierohstoffen. Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit ist als durchschnittlich zu bewerten.

Bestehende Wasserschutzgebiete liegen nicht im unmittelbaren Einflussbereich der Gebietsausweisung. Das Wasserschutzgebiet der Wasserversorgung Steinwaldgruppe, Brunnen VII, VIII und IX, liegt ca. 250 m nördlich des Änderungsbereichs a).

Wenngleich die Wege derzeit weitgehend durchgehend ausgeprägt sind, haben die Änderungsbereiche auch strukturell bedingt sowie aufgrund der erheblichen Vorbelastungen eine vergleichsweise geringe bis (Änderungsbereich a)) mittlere Erholungseignung und -frequentierung. Der an den Änderungsbereich a) westlich anschließende, landschaftlich gut strukturierte Landschaftsbereich hat diesbezüglich eine höhere Bedeutung. Der Änderungsbereich b) hat hinsichtlich der Erholung bereits derzeit keine Bedeutung. Ein Teil ist bereits Betriebsgelände, und damit für Dritte nicht zugänglich.

Der zukünftig im Änderungsbereich a) entfallende Weg stellt eine sog. Alternativroute 2 zum Goldsteig-Zuweg dar. Außerdem sind im westlichen Bereich örtliche Wanderwege der Marktgemeinde Parkstein ausgewiesen.

Die tatsächliche Frequentierung durch Erholungssuchende ist relativ gering. Die Straße Theile wird von Radfahrern genutzt. Am Ostrand des Änderungsbereichs c) verläuft ebenfalls ein örtlicher Wanderweg.

Von einzelnen Punkten des Parksteins aus (als weithin bedeutsame Landmarke, mit Boden- und Baudenkmalern) bestehen Sichtbezüge zu den Änderungsbereichen, wobei in vielen Bereichen abschirmende Wald- und Gehölzbestände bestehen.

Überörtliche und bedeutende örtliche Ver- und Entsorgungsleitungen verlaufen nicht innerhalb der Änderungsbereiche.

Auch sonstige weitere Sachgüter (außer der landwirtschaftlichen Nutzung) oder Kulturgüter sind im geplanten Baugebiet nicht vorhanden bzw. nicht relevant.

Auswirkungen

Während der Bauphase ist mit baubedingten Belastungen durch Immissionen zu rechnen. Sie werden trotz des erheblichen Umfangs aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insgesamt als unerheblich eingestuft. Wie bereits ausgeführt, sind im Hinblick auf den Schallschutz auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung schalltechnische Untersuchungen durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass die Immissionsricht- und grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden können. Zu dem Änderungsbereich a) wurde zu dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan ein Schallgutachten erstellt, das geeignete Emissionskontingente ermittelt, welche im Bebauungsplan festgesetzt werden. Sofern darüber hinausgehende Anforderungen gutachterlich ermittelt werden, sind diese auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ebenfalls festzusetzen.

Hinsichtlich möglicher relevanter Geruchsmissionen bestehen, wie oben ausgeführt, keine relevanten Emissionsquellen, die einer besonderen Berücksichtigung bedürften. Gerüche aus umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und sonstige Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sind hinzunehmen.

Neben den Lärmimmissionen werden durch die Ausweisung in geringem Umfang weitere Auswirkungen hervorgerufen, z.B. zusätzliches Verkehrsaufkommen, optische Reize etc. Allerdings werden diese gegenüber den umliegenden Wohngebieten und Nutzungen nur in derart geringem Maße hervorgerufen, insbesondere aufgrund der Lage der Ausweisung zu diesen Gebieten, dass dies für den Einzelnen keine relevante Beeinträchtigung darstellen wird. Der Änderungsbereich a) wird über die bestehenden Betriebsbereiche erschlossen, und damit letztlich wieder über die Straße Theile, so dass andere Bereiche nicht belastet werden. Bei dem Änderungsbereich b) rückt die Bebauung näher an Theile 1/1a heran, so dass eine zusätzliche Kulisse mit gewerblich geprägten Gebäuden an das Grundstück heranrückt. Durch ein noch zu entwickelndes Baukonzept können die diesbezüglichen Auswirkungen gemindert werden. Nähere Ausführungen hierzu erfolgen zu gegebener Zeit in einem aufzustellenden Bebauungsplan bzw. Bauantrag.

Durch die Ausweisung der beiden Gewerbegebietsflächen gehen im Änderungsbereich a) ca. 5,8 ha, im Änderungsbereich b) ca. 0,42 ha und im Änderungsbereich c) (Bereich Regenwasserbehandlung und -rückhaltung) ca. 0,75 ha landwirtschaftlich nutzbare Fläche (Acker und Grünland) als Produktionsfläche verloren (für die Bauflächen selbst). Angrenzende, weiterhin genutzte landwirtschaftliche Flächen werden durch die Gebietsausweisungen nicht beeinträchtigt. Sie grenzen nicht direkt an. Die Ertragskraft der betroffenen Fläche ist als durchschnittlich einzustufen. Die Nutzungseignung entspricht in etwa den landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld der geplanten Gebietsausweisung. Demgegenüber wird im Änderungsbereich d) eine Fläche von ca. 8,1 ha von Gewerbegebiet zu Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet. Damit werden mit der geplanten 13. Änderung gegenüber dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Bilanz weniger landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

Nachdem keine übergeordneten Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Ausweisungsbereiche verlaufen, ergeben sich desbezüglich keine nachteiligen Auswirkungen.

Wie bereits erwähnt, sind Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sog. wassersensible Gebiete nicht ausgewiesen und zu beachten, so dass diesbezüglich ebenfalls keine Auswirkungen hervorgerufen werden. Das Gefährdungspotenzial durch pluviale Überflutungen aufgrund von Starkregenereignissen wird als gering eingeschätzt (dazwischen liegende Geländestrukturen im Änderungsbereich a), die das Hangwasser ableiten).

Da das Planungsgebiet diesbezüglich derzeit ohne größere Bedeutung ist, ist die Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen in den Änderungsbereichen nur bedingt relevant. Durch die gewerbliche Bebauung wird das Gebiet im Änderungsbereich a) aber dennoch in erheblichem Maße anthropogen geprägt, so dass die Qualität für die landschaftsgebundene Erholung mit Realisierung der gewerblichen Bebauung im Nordosten von Parkstein weiter gemindert wird. Im Änderungsbereich b) sind die diesbezüglichen Auswirkungen kaum von Bedeutung, da der Bereich bereits z.T. baulich überprägt ist bzw. die ebenfalls beanspruchte Grünfläche nicht in die Erholungslandschaft hineinwirkt. Durch die Zurücknahme der gewerblich gewidmeten Flächen im Norden wird im Gegenzug potenzielle Erholungslandschaft von Bebauung freigehalten. Insgesamt sind dies größere Flächen als durch die vorliegende Planung neu beansprucht werden, so dass sich diesbezüglich eher Verbesserungen ergeben. Die bestehenden Straßen- und Wegeverbindungen der Umgebung, die von Erholungssuchenden genutzt werden können, werden aufrechterhalten und können weiterhin von Erholungssuchenden genutzt werden bzw. sie werden, wie im Falle des im Ausweisungsbereich a) liegenden Flurweges, entsprechend verlegt, so dass diese ununterbrochen für den Erholungsverkehr zur Verfügung stehen. Der zu verlegende Weg ist, wie erwähnt, als Goldsteig-Zuwegung (Alternative Nr. 2) ausgewiesen. Diese Funktionen, auch als örtlicher Wanderweg, werden entsprechend wieder hergestellt. Durch die Bebauung und Umwidmung zu privaten, eingefriedeten Grundstücken wird die Zugänglichkeit im Sinne des freien Zugangs zur Natur in den Änderungsbereichen werden eingeschränkt bzw. unterbunden.

Im Geltungsbereich und der Umgebung sind, wie erwähnt, keine Bodendenkmäler bekannt, Baudenkmäler liegen nicht in der näheren, sondern nur in der weiteren Umgebung. Sollten Bodendenkmäler zutage treten, werden die denkmalrechtlichen Bestimmungen beachtet (u.a. Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG) und die Denkmalschutzbehörden eingeschaltet.

Die im Ortsbereich Parkstein oder den umliegenden Ortschaften vorhandenen, potenziell relevanten Baudenkmäler wie Bergkirchlein, Pfarrkirche St. Pankratius, ehemaliges Landrichterschloß und Burgruine, werden durch die Gewerbegebietsausweisung nicht unmittelbar beeinträchtigt (z.B. durch Sichtbeziehungen, visuelle Verschattung o.ä.). Vom Basaltkegel Parkstein aus betrachtet wird die anthropogene Prägung der umliegenden Landschaft in insgesamt eher geringem Ausmaß verstärkt, da von dort in erheblichem Maße abschirmende Strukturen dazwischen liegen. Durch die Umwidmung gewerblicher Flächen zu Flächen für die Landwirtschaft (Änderungsbereich d)) wird aber die anthropogene Prägung der Erholungslandschaft insgesamt verringert.

Zusammenfassend betrachtet ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit aufgrund der umfangreichen Zurücknahme gewerblicher Flächen eher als gering zu bewerten. Die Belange des Schallschutzes (Lärmkontingentierung) sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret zu betrachten und zu regeln, wenn die konkreten, zur Überbauung

geplanten Flächen feststehen (im Änderungsbereich a) im parallel aufgestellten Bebauungsplan). Erheblich ist insbesondere die umfangreiche Beanspruchung intensiv landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und die Veränderung der Erholungslandschaft im Änderungsbereich a), welche aber durch die Zurücknahme und gewerblich gewidmeter Flächen zu Flächen für die Landwirtschaft mehr als kompensiert werden.

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume, biologische Vielfalt (mit spezieller artenschutzrechtlicher Betrachtung und Relevanzprüfung)

Beschreibung der derzeitigen Situation

Die Nutzungs- und Vegetationsstrukturierung des Gebiets ist im Bestandsplan Nutzungen und Vegetation mit Darstellung des Eingriffs, Maßstab 1:2000 dargestellt, der zu der vorliegenden 13. Änderung erstellt wurde.

Der Änderungsbereich a) ist als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine kleine Teilfläche an der Westseite der geplanten Ausweisung ist als Grünland intensiv genutzt. Darüber hinaus soll noch der Flurweg Flur-Nr. 525/5 der Gemarkung Parkstein in die gewerbliche Nutzung einbezogen werden, desweiteren im Übergangsbereich zum GE Nord dort vorgesehene Grünflächen (kleinflächig auch verkehrsbegleitende Grünflächen, kleiner Rückhaltebereich und Grünlandbrache).

Als Lebensraum relevante Strukturen gibt es innerhalb des Änderungsbereichs nicht. Für bodenbrütende Arten hat dieser Teilbereich eine geringe Bedeutung. Dies wurde durch die begleitenden Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt (1 Brutpaar der Feldlerche festgestellt, hierfür CEF-Maßnahmen erforderlich).

Im Südwesten und Nordwesten grenzen Gehölzbestände an, die auch bei der Biotopkartierung Bayern erfasst wurden. Sie haben mittlere bis hohe Bedeutung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren, im Komplex mit den weiteren Gehölzlebensräumen und den sonstigen relevanten Lebensraumstrukturen in dem nach Westen anschließenden, vergleichsweise reich strukturierten Gebiet. An der Nordseite grenzt ein Flurweg an, der ebenfalls von Gehölzbeständen begleitet wird (im Westen eher Strauchhecke, nach Osten zu Baumhecke mit Strauchunterwuchs).

Im Nordosten liegt außerhalb der geplanten Ausweisung noch eine Wiesenfläche, auf der verschiedene Einzelbäume, überwiegend Stieleichen, stehen.

Alle angrenzenden Bereiche werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar überprägt.

Der Änderungsbereich b) ist überwiegend bereits baulich überprägt. Lediglich im Süden besteht auf einer Teilfläche von ca. 0,4 ha Intensivgrünland. Die gesamte Umgebung ist bereits durch bauliche Nutzungen geprägt, so dass die naturschutzfachliche Wertigkeit dieses Teilgebiets bereits sehr gering ist.

Der Änderungsbereich c) wird intensiv ackerbaulich genutzt, die Lebensraumqualität ist gering. Es besteht keine Bedeutung für die bodenbrütenden Vogelarten (gemäß den Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung). Dementsprechend sind auch in diesem Änderungsbereich vergleichsweise geringe Lebensraumqualitäten ausgeprägt. Östlich liegt ein bestehender Regenrückhalteteich, der unverändert erhalten bleibt.

Im Bereich der Zurücknahme ausgewiesener gewerblicher Flächen sind überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesen. In diesen Bereichen werden zukünftig keine Eingriffe mehr (Lebensraumqualitäten u.a. für bodenbrütende Vogelarten nachgewiesen) hervorgerufen.

In der Artenschutzkartierung Bayern sind für den Änderungsbereich keine Artmeldungen enthalten. Deutlich außerhalb wurde 2008 der Kiebitz festgestellt (6238-302), im Bereich Theile Haus-Nr. 2 gibt es eine Meldung für das Braune Langohr (2017, im Bereich einer Scheune). Diese Vorkommen werden bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros für ökologische Studien Schlumprecht GmbH stellen sich zusammenfassend betrachtet wie folgt dar (im Hinblick auf die Bestandssituation):

Im Änderungsbereich a) wurde ein Brutpaar der Feldlerche festgestellt. Hierfür werden im Bebauungsplan geeignete CEF-Maßnahmen festgesetzt (Flur-Nr. 580 und 581 der Gemarkung Parkstein).

Im Änderungsbereich b) wurden keine saP-relevanten Arten festgestellt.

Im Änderungsbereich c) wurde in einem Teich nördlich des Änderungsbereichs der Laubfrosch festgestellt.

Der Änderungsbereich d) ist gemäß den Untersuchungen der saP Lebensraum mit 3 Brutpaaren Feldlerche und jeweils 1 Brutpaar der Wachtel und der Schafstelze betroffen (letzte Bereiche ohne Eingriffe, durch die Zurücknahme sind diese Vorkommen nicht betroffen).

Auswirkungen (mit zusammenfassenden Ausführungen zum speziellen Artenschutzrecht)

Durch die Realisierung der Änderungsbereiche werden für die Bebauung der gewerblich nutzbaren Parzellen und den Bereich für die Regenwasserbehandlung größtenteils als Acker oder Grünland intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren aufweisen, soweit diese (Teile des Änderungsbereichs b)), nicht bereits baulich oder zumindest planerisch überprägt sind.

Im Änderungsbereich a) werden im Übergangsbereich zum bestehenden GE Nord dort festgesetzte Grünflächen überprägt, außerdem die einbezogene Fläche des Schotterwegs Flur-Nr. 525/5 der Gemarkung Parkstein, welcher verlegt wird, und in geringem Umfang verkehrsbegleitende Grünflächen, Grünlandbrache und ein kleiner wegbegleitender Rückhaltebereich. Insgesamt sind folgende Flächen durch bauliche Überprägung betroffen:

- Änderungsbereich a)

44.936 m² (Gewerbegebiet mit Böschungen, ohne Ausgleichs-/Ersatzflächen innerhalb des Änderungsbereichs, einschließlich der Flächen für die Wegeverlegung im Süden); im Einzelnen (im Hinblick auf die Eingriffsbewertung):

- 32.065 m² Acker, A11, 2 WP
- 3.979 m² Intensivgrünland, G11, 3 WP
- 6.975 m² Grünflächen und Gehölzbestände innerhalb eines festgesetzten Gewerbegebiets, V51, Grünflächen, verkehrsbegleitend = 3 WP

- 665 m² Schotterweg, V32, 1 WP
- 843 m² verkehrsbegleitende Grünflächen, V51, 3 WP
- 299 m² Grünlandbrache (dort stehende Bäume wurden bereits im Zuge des Bebauungsplans GE Nord kompensiert)
- 110 m² kleiner, wegbegleitender Rückhaltebereich, S22, 3 WP

- Änderungsbereich b)

Eingriffsbereich: 15.506 m² (abzüglich im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesene Parkplätze (3.640 m²) = 11.866 m² (davon Teilfläche bereits als Regenrückhaltefläche ausgewiesen); tatsächliche Überprägung bisher baulich noch nicht überplanter Flächen (Flur-Nr. 483/7) 4.149 m², ausgeprägt als Intensivgrünland; im Einzelnen (im Hinblick auf die Eingriffsbewertung):

- 4.149 m² Intensivgrünland, G11, 3 WP
- 7.717 m² Grünflächen im Bereich des Gewerbegebiets, im wesentlichen Bereich des Regenrückhaltebeckens, S22 sonstige naturferne künstliche Stillgewässer, 3 WP

- Änderungsbereich c) (Gesamtfläche 7.514 m²)

7.514 m² Acker, A11, 2 WP,
für die Errichtung der Regenwasserbehandlung und -rückhaltung

- Änderungsbereich d) (Gesamtfläche 80.991 m²)

keine Eingriffe, sondern ca. 8,1 ha Rückführung bisher im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesener Flächen zu Flächen für die Landwirtschaft

Zusammenfassend betrachtet werden durch die Änderungsbereiche a) bis c) praktisch ausschließlich naturschutzfachlich geringwertige Strukturen (Acker, Intensivgrünland, Grünflächen der Gewerbegebiete, Schotterweg, Regenrückhaltebecken) überprägt, die nach den durchgeführten Untersuchungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auch keine Bedeutung als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten aufweisen. Lediglich im Änderungsbereich a) wurde ein Brutpaar der Feldlerche festgestellt, wofür CEF-Maßnahmen erforderlich sind (im Bebauungsplan festgesetzt).

Durch die Zurücknahme im Flächennutzungsplan ausgewiesener Gewerbeflächen zu Flächen für die Landwirtschaft werden überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen geschont. Die dort festgestellten Lebensräume bodenbrütender Vogelarten werden damit nicht durch Bauvorhaben beseitigt.

Trotz der geringen diesbezüglichen Qualitäten wird mit der Bebauung in gewissem Maße in Funktionsbeziehungen von Lebensräumen eingegriffen, auch wenn geringe Qualitäten auf den Flächen selbst kennzeichnend sind (z.B. gewisse Verstärkung von Barriereeffekten). Aufgrund der räumlichen Anordnung und Ausprägung ist dies aber nicht sehr erheblich, da Wanderungen von Tierarten weiterhin über die westlich anschließenden Landschaftsbereiche möglich sind (Änderungsbereich a). Mit den im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzten, ausgedehnten Gehölzpflanzungen auf den baulich bzw. durch Böschungen nicht überprägten Teilflächen des Änderungsbereichs a) werden Barriereeffekte in erheblichem Maße gemindert.

Im Änderungsbereich b) werden allenfalls in sehr geringem Maße zusätzliche Barriereeffekte hervorgerufen, da die Flächen derzeit bereits überwiegend anthropogen überprägt sind, und bereits sehr stark insoliert zwischen bestehenden Gebäudestrukturen liegen.

Im Änderungsbereich c) werden keine erheblichen zusätzlichen Barriereeffekte durch die Errichtung des Regenklär- und -rückhaltebereichs hervorgerufen.

Neben dem unmittelbaren Lebensraumverlust durch Überbauung können benachbarte Lebensraumstrukturen grundsätzlich auch durch indirekte Effekte wie Verlärmung, Beschattung, Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen, Veränderungen des Kleinklimas etc. beeinträchtigt werden. Im Änderungsbereich a) grenzen im Westen bzw. Südwesten und Norden Gehölzbestände an, die im Komplex mit den weiteren Lebensräumen einschließlich der dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen eine relativ gute Lebensraumeignung aufweisen. Durch die Errichtung des Gewerbegebiets können diesbezüglich zunächst baubedingte Auswirkungen hervorgerufen werden. Diese werden insgesamt aufgrund der zeitlichen Begrenzung als nicht sehr erheblich eingeschätzt. Es wird nicht davon ausgegangen, dass dadurch Populationen von Arten aus den Lebensräumen verdrängt werden. Darüber hinaus können auch durch betriebsbedingte Effekte indirekte Auswirkungen auf Lebensraumstrukturen erfolgen. Hierzu ist im vorliegenden Fall festzustellen, dass das entstehende Gebäude von der gegenüberliegenden Seite erschlossen wird. Zu den Gehölzlebensräumen hin finden praktisch keine betrieblichen Aktivitäten statt. Mit den als Ausgleichs-/Ersatzflächen angerechneten umfangreichen Gehölzpflanzungen werden die diesbezüglichen möglichen Auswirkungen erheblich minimiert, indem abschirmende Pufferflächen geschaffen werden, die sich sukzessive selbst zu Lebensräumen gehölzbewohnender Vogelarten entwickeln werden. Dadurch werden erhebliche Eingriffe vermindert, und neue Lebensräume in unmittelbaren räumlichen Kontakt zu den bestehenden Gehölzlebensräumen geschaffen.

Im Änderungsbereich b) werden keine nennenswerten indirekten Auswirkungen hervorgerufen, da in der relevanten Umgebung keine diesbezüglichen empfindlichen Lebensräume vorhanden sind.

Im Änderungsbereich c) bestehen ebenfalls keine besonderen Empfindlichkeiten. Im Osten besteht ein genutzter Regenrückhaltegraben mit ausgedehnter Verlandungsvegetation. Dieser wird durch die Planungen im Änderungsbereich c) nicht überprägt. Inwieweit zukünftig periodisch notwendige Teilentlandungen geplant bzw. erforderlich sind, ist derzeit nicht bekannt, steht jedoch nicht im Zusammenhang mit den vorliegend geplanten Ausweisungen.

Im Vordergrund stehen insgesamt die unmittelbaren Lebensraumverluste, die bezüglich des Schutzguts strukturell gering, aufgrund des Umfangs der beanspruchten Flächen als mittel einzustufen sind.

Der Änderungsbereich a) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“. Auf die umfangreichen Ausführungen in Kap. 2.2.3 wird verwiesen (Erteilung einer Befreiung oder Herausnahme aus der Schutzgebietskulisse). Der Lage im Landschaftsschutzgebiet wird insbesondere durch die umfangreichen Gehölzpflanzungen Rechnung getragen.

Ansonsten sind keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte durch die Gebietsänderungen betroffen.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit als (gering bis) mittel einzustufen.

Zu der vorliegenden 13. Änderung des Flächennutzungsplan und zu dem parallel aufgestellten Bebauungsplan des Änderungsbereichs a) (GE Nord III mit 3. Änderung GE Nord) wurden durch das Büro für Ökologische Studien Schlumprecht GmbH die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt, die auf der Grundlage der Geländekartierungen untersuchen, inwieweit durch das Vorhaben (Änderungsbereiche) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden können bzw. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich sind, um eine Auslösung von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Im Einzelnen wird auf das Gutachten sowie den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan GE Nord III verwiesen, in dem auch die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen verbindlich festgesetzt werden.

4.3 Schutzgut Landschaft

Beschreibung der derzeitigen Situation

Die Änderungsbereiche a) bis c) tragen mit der derzeitigen Prägung durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und sonstige Flächen mit z.T. bereits anthropogener Prägung insgesamt nur in relativ geringem Maße zur Bereicherung des Landschaftsbildes bei.

Im Änderungsbereich a) prägen im Umfeld zum einen, im Osten und weiteren Bereichen, mit dem bestehenden Gewerbebetrieb einschließlich den Gebäuden und zugeordneten Freiflächen, anthropogene Strukturen den Planungsbereich a), die aufgrund der Flächenausdehnung und teilweise der erhabenen Ausprägung (mit hohen Böschungen) landschaftsästhetisch stark auch in die umgebende Landschaft hinein wirken.

Zum anderen sind im Südwesten, Westen und Norden Gehölzbestände ausgeprägt, die das Landschaftsbild positiv prägen.

Der geplante Änderungsbereich a) mit parallel aufgestelltem Bebauungsplan entwickelt sich mehr oder weniger in einem relativ schmalen Band entlang der bestehenden Bebauung, und greift damit nur in relativ geringem Maße in die unbebaute Landschaft vor.

Der Änderungsbereich b) ist bereits teilweise anthropogen geprägt, und ist bereits mehr oder weniger vollständig von bestehender Bebauung umgeben, so dass die landschaftsästhetische Empfindlichkeit gering ist.

Im Änderungsbereich c) bestehen ebenfalls keine besonderen Empfindlichkeiten im Hinblick auf das Landschaftsbild. Der bestehende Rückhalteteich im östlichen Anschluss vermittelt dem Betrachter einen naturnahen Eindruck im aktuellen Zustand. Aufgrund seiner Funktion, die weiterhin aufrecht erhalten werden muss, sind zukünftige Teilentlandungen, zu welchem Zeitpunkt auch immer, voraussichtlich erforderlich.

Entsprechend der Landschaftsbildqualität ist die Erholungseignung auf den Flächen selbst strukturell als gering einzustufen. Im westlichen Anschluss an den Änderungsbereich a) ist die strukturreiche Landschaft auch für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung grundsätzlich attraktiv. Eine Erschließung des Gebiets für Erholungszwecke ist durch die Wege und die Straße im Prinzip gegeben. Diese weisen eine gewisse Bedeutung für die

ortsnaher Erholung auf. Besondere Qualitäten im Hinblick auf die Erholung sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Auf die Ausweisung als überwiegend örtliche Wanderwege wurde bereits hingewiesen (umzulegender Weg im Änderungsbereich a) als Goldsteig-Zuweg Alternative 2). Intensive Erholungseinrichtungen sind in den Planungsbereichen nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich b) hat für die Erholung bereits jetzt keine nennenswerte Bedeutung. Im Bereich der Straße Theile und im westlichen Teilgebiet (westlich Ausweisungsbereich a)) ist eine gewisse, wenn auch nicht sehr hohe Frequentierung durch den örtlichen Erholungsverkehr kennzeichnend. Eine überörtliche Bedeutung für die Erholung besteht nicht.

Auswirkungen

Zwangsläufig wie bei jeder Bebauung wird das Landschaftsbild im unmittelbaren Vorhabensbereich grundlegend verändert. Die trotz der in Teilbereichen vorhandenen anthropogenen Mitprägung eindeutig kennzeichnende landschaftliche Prägung geht durch die geplante Bebauung vollständig verloren. Die unmittelbare anthropogene Prägung tritt in den Vordergrund. Aufgrund der erforderlichen Abtrags- und Auftragsböschungen ist im Änderungsbereich a), auch aufgrund der nachteiligen Veränderung des weiteren Umfelds des Basaltkegels, von relativ erheblichen, mittleren bis hohen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen (Änderungsbereich a)). Durch die im Umfeld vorhandenen Gehölzbestände im Westen, Nordwesten, Norden und Süden sowie die im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen in den Randbereichen des geplanten neuen Gewerbegebiets können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild erheblich gemindert werden, insbesondere im Randbereich zum Landschaftsschutzgebiet, da dort (im Oberhangbereich) die Gebäude in das Gelände relativ gut eingebunden werden können. Alleine die dort bereits vorhandenen Gehölzbestände mit hohem Baumanteil werden die baulichen Anlagen bereits gut in die umliegende Landschaft einbinden, zumal das Gelände dort weiter ansteigt. An der Nordostseite, im Unterhangbereich, ragt das Gebäude deutlich über das angrenzende Gelände hinaus, so dass mit den Ausgleichspflanzungen, auch wenn im Bebauungsplan ein hoher Baumanteil festgesetzt wird, das Gebäude erst nach längerer Zeit in die Landschaft eingebunden werden kann. Insbesondere von nordöstlicher Richtung, v.a. von den Höhen der sog. „Fränkischen Linie“ aus (z.B. Parkplatz an der B 22 bei Döltsch) wird das neue Gebäude einsehbar sein. Zusammen mit dem bestehenden Gebäude (GE Nord I) wird eine relativ starke Prägung kennzeichnend sein.

Im Änderungsbereich b) werden aufgrund der anthropogenen Prägung und der bereits gegebenen Einbindung in vorhandene Gebäudestrukturen relativ geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorgerufen, wenngleich auch durch diese Bebauung die anthropogene Prägung des Gebiets weiter zunehmen wird. Der geplante Rückbau des Sichtschutzwalls an der Südostseite des GE Nord I wird sich nicht nennenswert auf die Schutzgutbelange auswirken, da dessen Funktion durch die geplanten Gebäude im Änderungsbereich b) obsolet wird.

Auch im Änderungsbereich c) sind aufgrund der Eingriffscharakteristik eher geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten (Errichtung eines Regenklär- und -rückhaltebereichs). Zwar wird der Bereich ebenfalls in gewissem Maße anthropogen geprägt. Die Auswirkungen sind aber alleine aufgrund der geringen vertikalen Entwicklung des Bauvorhabens relativ gering.

Sehr positiv wird sich die Zurücknahme der in der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Gewerbeflächen zu Flächen für die Landwirtschaft auswirken, da sich diese sehr weit in die freie, unbebaute Landschaft entwickelt hätten.

Insgesamt werden damit gegenüber den Ausweisungen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans deutlich geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorgerufen. Mit den Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (umfangreiche Pflanzungen) und den sonstigen, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Pflanzungen können die Auswirkungen insbesondere im Änderungsbereich a) zusätzlich erheblich gemindert werden.

Über die unmittelbaren Auswirkungen in den Änderungsbereichen selbst hinaus werden gewisse indirekte Beeinträchtigungen durch visuelle Verschattung und Verstärkung der anthropogenen Prägung im Umfeld auf benachbarte Strukturen hervorgerufen. Diesbezüglich empfindliche Strukturen sind im Änderungsbereich a) die umliegenden Gehölzstrukturen, die zukünftig teilweise (z.B. gegenüber der nördlichen Richtung) ihre positiven landschaftsprägenden Funktionen nur noch eingeschränkt erfüllen können. In den übrigen Änderungsbereichen spielen solche Effekte keine Rolle.

Die derzeit bereits relativ geringe strukturelle Erholungseignung auf der Fläche selbst geht durch die Bebauung und Umwandlung zu privaten Parzellen praktisch vollständig verloren. Die Wegeverbindungen, insbesondere die für die Naherholung genutzten Wege, bleiben erhalten und können von Erholungssuchenden weiter wie bisher genutzt werden, wenn auch die landschaftlichen Kulissen im Änderungsbereich verändert werden. Der Weg im Änderungsbereich a) wird verlegt, so dass die Wegeverbindung in vollem Umfang erhalten bleibt.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit als mittel (im Änderungsbereich a) mittel bis hoch) einzustufen. Die Empfindlichkeit ist unterschiedlich einzustufen (im Änderungsbereich a) hoch, in den Änderungsbereichen b) und c) gering).

4.4 Schutzgut Boden, Fläche

Beschreibung der derzeitigen Situation

Aus geologischer Sicht wird das Gebiet von der Oberkreide gebildet, die als Sandsteine, Schluffe und Tone ausgeprägt ist. Es haben sich überwiegend Pseudogleye, nach Süden Pseudogley-Braunerden mittlerer Entwicklungstiefe gebildet.

Die landwirtschaftliche Nutzungseignung ist mit Boden-/Acker- bzw. Boden-/Grünlandzahlen von 23/18, 38/37, 33/32 bis 46/36 insgesamt als durchschnittlich einzustufen, vergleichbar den weiteren umliegenden Flächen (siehe auch obige Ausführungen).

Altlastenverdachtsflächen sind in den unmittelbaren Änderungsbereichen nicht bekannt, jedoch gemäß Altlastenkataster westlich bzw. südwestlich außerhalb des Änderungsbereichs a). Eine bisherige Altlastenverdachtsfläche auf Flur-Nr. 336, 352 und 527 der Gemarkung Parkstein wurde mittlerweile gelöscht.

Derzeit sind die Änderungsbereiche überwiegend ohne Versiegelung. Es handelt sich also um weitestgehend natürliche Bodenprofile, deren gewisse anthropogene Veränderung auf die intensive ackerbauliche Nutzung zurückzuführen ist. Die Bodenfunktionen (Puffer-

, Filter-, Regelungs-, Produktionsfunktion und Standort für die natürliche Vegetationsentwicklung sowie Bedeutung als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte) werden auf diesen Böden bisher weitestgehend erfüllt. Die Bodenfunktionen bezüglich der einzelnen Parameter weisen insgesamt mittlere Qualitäten auf (Bodenfunktionen gemäß dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung). Eine detaillierte Bodenfunktionsbewertung erfolgt in den jeweiligen Bebauungsplänen und ist auch bereits in Kap. 2.3 für die Hauptbodenart enthalten. Lediglich im Änderungsbereich b) und im Übergangsbereich des Änderungsgebiets a) zum bestehenden GE Nord I sind die Bodenprofile auf der Grundlage bestehender Genehmigungen bereits verändert worden.

Auswirkungen

Projektbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind wie bei jeder Bauflächenausweisung in Form der Bodenüberformung, -überbauung und -versiegelung zu erwarten (Änderungsbereiche a) und b)). Die naturgemäß erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden gehen mehr oder weniger zwangsläufig mit der geplanten Realisierung der gewerblichen Nutzung und der Errichtung des geplanten Parkdecks einher. Die Vermeidung und Minderung der Eingriffe ist besonders auch aufgrund der voraussichtlich erforderlichen Terrassierungen und der zu erwartenden hohen Versiegelungsgrade im Änderungsbereich a) innerhalb relativ enger Grenzen möglich. Die Auswirkungen der Versiegelung auf das Schutzgut Wasser können aber durch entsprechende Vorkehrungen (z.B. geplante Entwässerung im Trennsystem, Begrenzung der vollversiegelten Flächen) in gewissem Umfang vermindert werden.

Im Bereich der überbauten bzw. versiegelten Flächen werden die natürlicherweise über lange Zeiträume gebildeten Bodenprofile mehr oder weniger irreversibel zerstört oder wesentlich verändert. Die Produktionsfunktion des Bodens für landwirtschaftliche Erzeugung geht vollständig verloren.

Aufgrund der Standortgegebenheiten ist ein Ausgleich der Eingriffe im engeren Sinne nicht möglich. Eine Eingriffsminderung durch Reduzierung der zulässigen überbaubaren Flächen ist auch aus städtebaulicher Sicht nicht sinnvoll.

Die Flächenversiegelung als Vollversiegelung ist die stärkste Form der Beanspruchung des Schutzguts, weil dadurch praktisch alle Bodenfunktionen verloren gehen (Puffer-, Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktion) und sich dies auch auf das Schutzgut Wasser und das Siedlungsklima erheblich auswirkt, wenngleich bezüglich des Schutzguts Wasser Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, die zumindest die Folgen der Versiegelung in gewissem Maße mindern. Die Oberflächenentwässerung wird neu geregelt (Regenklär- und -rückhaltebecken im Änderungsbereich c)).

Der betroffene Bodentyp bzw. die Bodenart ist im größeren räumlichen Zusammenhang um Parkstein weit verbreitet (überwiegend Pseudogley und Pseudogley-Braunerden mittlerer Entwicklungstiefe).

Über die Versiegelung hinaus werden auf weiteren Flächen durch Abgrabungen, Aufschüttungen und sonstige Bodenüberformungen die gewachsenen Bodenprofile verändert, auch auf den nicht unmittelbar baulich überprägten Flächen. Dies gilt aufgrund der erforderlichen Geländeanpassungen insbesondere für den Änderungsbereich a).

Das Schutzgut Fläche, das insbesondere unter dem Aspekt des Flächenverbrauchs zu betrachten ist, ist aufgrund der Ausweisung von ca. 6,0 ha Gewerbefläche erheblich betroffen. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt jedoch noch keine konkrete Ausweisung. Diese wird bauleitplanerisch vorbereitet. Außerdem wird durch die Umwidmung im

Änderungsbereich d) zu „Flächen für die Landwirtschaft“ in einem Umfang von ca. 8,1 ha in der Bilanz weniger Gewerbefläche ausgewiesen als in der rechtswirksamen 8. Änderung.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts zwangsläufig hoch, jedoch wie bei jeder Bebauung unvermeidbar. Die standortspezifische Eingriffsempfindlichkeit ist als mittel einzustufen. In der Bilanz werden gewerbliche Flächen zurückgenommen.

4.5 Schutzgut Wasser

Beschreibung der derzeitigen Situation

Das Planungsgebiet entwässert insgesamt in Richtung der Dürrschweinnaab.

Natürliche oder künstliche Oberflächengewässer gibt es innerhalb der Änderungsbereiche nicht. Der Vorfluter liegt weit außerhalb des Änderungsbereichs. Oberhalb liegen noch zwei Gräben bzw. Bäche, die zur Dürrschweinnaab entwässern. Sonstige hydrologisch relevante Strukturen, wie aktuelle Vernässungsbereiche, findet man nicht. Im Änderungsbereich b) liegt ein bestehender Regenrückhalteteich, östlich des Änderungsbereichs c) liegt ein weiterer Regenrückhalteteich, der ebenfalls eine Rückhalteeinrichtung darstellt, und kein Gewässer im klassischen Sinne.

Wasserschutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen. Das Wasserschutzgebiet der Steinwaldgruppe liegt ca. 250 m nördlich des Änderungsgebiets a). Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche o.ä. gibt es innerhalb der Änderungsgebiete nicht.

Über die Grundwasserstände gibt es in den Änderungsbereichen keine konkreten Untersuchungen, jedoch Erfahrungswerte aus den umliegenden, bestehenden Bebauungen. Dementsprechend wird nach dem vorliegenden Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Grundwasserstände unterhalb der durch die Baumaßnahmen voraussichtlich aufgeschlossenen Bodenhorizonte liegen. Schichtwasseraustritte sind nicht auszuschließen.

Auswirkungen

Durch die zu erwartende Versiegelung auf einer Fläche (Flächen des GE ohne Grünböschungen) von ca. 5,0 ha wird die Grundwasserneubildung reduziert. Eine Begrenzung ist nur in vergleichsweise geringem Umfang möglich.

Bezüglich der Wasserhaushaltsbilanz ergeben sich damit folgende Auswirkungen: Die Grundwasserneubildung wird aufgrund der Versiegelung reduziert. Bei einer angenommenen jährlichen Grundwasserneubildung von 150 mm im Gebiet (nach Karten des Bay. Landesamtes für Umwelt) reduziert sich die Grundwasserneubildung jährlich um ca. 7.500 m³. Ein geringer Teil der bisherigen Grundwasserneubildung bleibt unmittelbar am Ort des Anfalls erhalten. Der Großteil der Wässer wird voraussichtlich dem Faktor Abfluss zugeschlagen. Detailliertere Bewertungen können erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Wie erwähnt, wird die Entwässerung im Trennsystem neu geregelt (mit Bodenfilter und Rückhaltebereich).

Es finden also vorhabensbedingt Verschiebungen zwischen den Faktoren Versickerung, Verdunstung und Abfluss innerhalb der Wasserhaushaltsbilanz statt, die sich in gewissem Maße auf den Gebietswasserhaushalt auswirken.

Neben der Versiegelung werden weitere Flächen überbaut. In diesen Bereichen wird eine Versickerung weiter möglich sein.

Es kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand davon ausgegangen werden, dass bei den Erschließungen und sonstigen Baumaßnahmen im Bereich der zur gewerblichen Nutzung geplanten Parzellen kein Grundwasser angeschnitten wird. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Erschließungsplanung wird zu den Änderungsbereichen ein Bodengutachten erstellt, das hierzu noch konkretere Erkenntnisse liefern wird.

Aufgrund der Geländeverhältnisse ist es nicht erforderlich, in nennenswertem Maße von außerhalb des geplanten Gewebegebiets zufließendes Oberflächenwasser gesondert zu erfassen und zu behandeln. Aufgrund der Geländeausprägung im Änderungsbereich a) zufließendes Wasser wird durch den vorgelagerten Hohlweg mit dem begleitenden Graben zum Vorfluter abgeleitet. Ein Abfließen zum Gewerbegrundstück ist nicht zu erwarten. Gegebenenfalls könnte Oberflächenwasser aus dem bestehenden Weg Flur-Nr. 525/5 der Gemarkung Parkstein zufließen. Es werden bei Bedarf entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen.

Bei den Baumaßnahmen ist den Anforderungen des allgemeinen Grundwasserschutzes bzw. dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz des § 1 WHG in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsbereiche und wassersensible Gebiete sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit als mittel anzusehen, auch wenn keine besonderen Empfindlichkeiten bestehen. Durch die Rücknahme von Gewerbeflächen im Bereich d) werden zukünftig Versiegelungen mit ihren nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung vermieden.

4.6 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung der derzeitigen Situation

Das Großklima des Gebiets ist durch durchschnittliche Verhältnisse gekennzeichnet. Geländeklimatische Besonderheiten in Form von hangabwärts abfließender Kaltluft gibt es im Gebiet in Richtung des Talraums der Dürschweinnaab nach Nordosten. Dieses Phänomen tritt insbesondere bei bestimmten Wetterlagen wie sommerlichen Abstrahlungsinversionen in Erscheinung. Die bestehenden gewerblichen Gebäude stellen teilweise bereits Abflusshindernisse für Kaltluft dar. Die überwiegend betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen tragen in mittlerem Maße zum Großklima, zum Klimaschutz und zur CO₂-Speicherung bei.

Vorbelastungen der lufthygienischen und lokalklimatischen Situation bestehen trotz der umfangreichen vorhandenen und weiter ausgedehnten gewerblichen Bebauung nicht in relevantem Maße. Die bestehenden Siedlungen und Gewerbeflächen im Umfeld stellen in gewissem Umfang „Wärmeinseln“ mit geringerer Verdunstung und Luftbefeuchtung, größeren Temperaturschwankungen mit höheren Temperaturspitzen etc. dar.

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Verkehrsflächen, der Baukörper und der sonstigen versiegelten Freiflächen wird sich das Lokalklima verändern. Die verdunstungsbedingte Luftbefeuchtung und Luftkühlung werden sich deutlich verringern, auch aufgrund der zu erwartenden

hohen Versiegelungsgrade. Der bisherige Beitrag der landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Klimaausgleich wird erheblich reduziert, die Merkmale des Stadtklimas mit höheren Temperaturspitzen etc. werden, auch bedingt durch die umliegende Bebauung (einschließlich des Ortsbereichs Parkstein) verstärkt. Dies wird sich in erster Linie im Vorhabensgebiet selbst und den unmittelbar angrenzenden Randbereichen auswirken. Die Grünflächen im Gewebegebiet und insbesondere die im Umfeld liegenden weiterhin vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gehölzbestände werden die diesbezüglichen Auswirkungen in gewissem Maße kompensieren.

Durch die Errichtung der Baukörper wird es zu einem gewissen zusätzlichen Kaltluftstau kommen. Unterhalb der geplanten Gewerbegebiete sind aber keine größeren Siedlungen ausgeprägt, die hierdurch betroffen sein könnten. Für die Frischluftversorgung des Siedlungsbereichs Theile spielt dies aufgrund der weiterhin überwiegend ländlich geprägten Umgebung keine Rolle.

Luftgetragene Immissionen (Lärm, Schadstoffe) werden durch die Bebauung und den damit im Zusammenhang stehenden Verkehr erhöht, jedoch in einem Maße, dass dies für den Einzelnen nicht spürbar ist. Bestehende Grenzwerte für Luftschadstoffe (TA Luft, 22. BImSchV) werden nicht überschritten.

Maßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 5 BauGB, die dem Klimawandel entgegenwirken und solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, sind in den Bebauungsplänen festzulegen.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts als gering bis mittel einzustufen. Die Zurücknahme gewerblicher Flächen im Änderungsbereich d) wird sich positiv auf die Schutzgutbelange auswirken.

4.7 Wechselwirkungen

Grundsätzlich stehen alle Schutzgüter untereinander in einem komplexen Wirkungsgefüge.

Bei der Analyse der Auswirkungsprognose wurden bereits Wechselwirkungen bei den Schutzgütern herausgearbeitet. Beispielsweise wirkt sich die Versiegelung (Betroffenheit des Schutzguts Boden) auch auf das Schutzgut Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung) sowie Klima und Luft (Veränderung des Lokalklimas) aus. Soweit also Wechselwirkungen bestehen, wurden diese bereits dargestellt.

4.8 Art und Menge der Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen im Baubetrieb an. Diese werden entsprechend den geltenden Bestimmungen entsorgt bzw. den Wiederverwendungsschienen zugeführt.

4.9 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt, Anfälligkeit für Unfälle und schwere Katastrophen

Diesbezüglich bestehen keine besonderen Risiken bei der Errichtung der Gewerbegebietsflächen. Die Störfallverordnung ist nicht relevant.

4.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete

Es sind keine Vorhaben in der Umgebung bekannt, die kumulierende Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorrufen würden, die bei der Umweltprüfung zu berücksichtigen wären.

4.11 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Es entstehen durch die Versiegelung nachteilige Auswirkungen auf das Klima. Durch die dem Klimawandel entgegenwirkenden Maßnahmen wie die umfangreichen Pflanzungen werden die diesbezüglichen Auswirkungen gemindert.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Wenn die in den Änderungsbereichen geplanten Nutzungen (überwiegend Gewerbe) nicht errichtet würden, wäre zu erwarten, dass die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung als Acker und Grünland fortgeführt würde.

Mit den Ausweisungen wird der kurz- bis mittelfristig absehbare Bedarf abgedeckt. Ein weiterer Bedarf ist aktuell nicht absehbar. Im Falle einer Nichtdurchführung der Planungen würden die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die dringend erforderlichen Betriebserweiterungen nicht geschaffen werden können, welche jedoch in sehr absehbarer Zeit realisiert werden müssen.

Eine andere Art der Bebauung ist aufgrund der örtlichen Situation nicht sinnvoll.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.1 Vermeidung und Verringerung

Nachdem auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die geplante Bebauung noch nicht konkret bekannt ist, lassen sich die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sinnvoll darstellen. In jedem Fall wird es erforderlich sein, die Baukörper intensiv durch Gehölzpflanzungen einzugrünen. Im Änderungsbereich a) sind durch die umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen und die sonstigen Pflanzungen bereits umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen absehbar (parallel aufgestellter Bebauungsplan) Die Entwässerung im Trennsystem wird ebenfalls zur Eingriffsminderung beitragen.

6.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß dem bayerischen Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (überarbeitete Fassung 2021, ist die Eingriffsregelung auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans anzuwenden, jedoch aufgrund des geringen Konkretisierungsgrades gegenüber einem Bebauungsplan jedoch nur in den Grundzügen und als grober Maßstab:

Die Eingriffsbilanzierung ist in Kap. 3.5 bereits im Einzelnen dargestellt. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

Im Änderungsbereich a) wurde ein Kompensationsbedarf von 91.811 WP ermittelt, der durch Kompensationsmaßnahmen vor Ort (97.355 WP) kompensiert wird.

Für den Änderungsbereich b) wurde, vorbehaltlich einer detaillierten Planung auf der Ebene des Bebauungsplans, ein Kompensationsbedarf von 16.132 WP ermittelt. Wo die Kompensation stattfindet, ist noch nicht abschließend festgelegt.

Inwieweit im Änderungsbereich c) kompensationspflichtige Eingriffe hervorgerufen werden, ist gegebenenfalls im Zuge der wasserrechtlichen Beantragung zu ermitteln.

7. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Bauflächen ist im Bereich des Marktes Parkstein, insbesondere durch den vorhandenen Gewerbebetrieb, einem der Weltmarktführer im Bereich Lagerlogistik, sehr hoch. Es werden durch den weiterhin stark expandierenden Betrieb kurzfristig dringend Erweiterungsmöglichkeiten für Produktions- und Lagergebäude benötigt, um die betrieblichen Expansionen realisieren zu können, so dass der Betrieb in wenigen Jahren in der Lage ist, den sehr hohen Auftragsbestand abarbeiten zu können.

Die Erweiterungsflächen müssen sinnvollerweise im räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Betriebsflächen und Betriebsstätten stehen. Andere Standorte sind betrieblich nicht realisierbar. Sollten jedoch andere Gesichtspunkte, z.B. das Hervorrufen geringerer schutzgutbezogener Auswirkungen, für eine andere Ausweisungskulisse sprechen, wären gegebenenfalls auch betriebliche Einschränkungen hinzunehmen und die Ausweisungen in den Bereichen mit geringeren Auswirkungen zu realisieren.

Alternativ in Frage kommende Bereiche in Parkstein liegen im Norden und Nordwesten von Parkstein. Diese Bereiche des Ortes wurden aber der Wohnflächenentwicklung gewidmet bzw. sie liegen im Randbereich und Einflussbereich von Wohnnutzungen, so dass diesbezüglich erhebliche Konflikte zu erwarten wären. Außerdem sind diese Bereiche im Anschluss an den bestehenden Ortsbereich landschaftlich sehr reich strukturiert, so dass bei deren Beanspruchung wesentlich stärkere schutzgutbezogene Auswirkungen zu erwarten wären als in den vorliegend geplanten Bereichen a) und b). Umfangreiche Flächen sind im westlichen Anschluss an den Bereich a) in der Biotopkartierung erfasst. Unvermeidbar würden in diesen Bereichen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume hervorgerufen werden, wenn die Erweiterung bis in diesen Bereich reichen würde.

Auf die sonstigen Schutzgüter, wie vor allem das Landschaftsbild, wären keine geringeren Auswirkungen als am gewählten Standort zu erwarten. Im Gegenteil, im Norden und Nordwesten von Parkstein würde eine reich strukturierte Landschaft beansprucht werden. Die diesbezüglichen Auswirkungen würden sich nicht nur auf die beeinträchtigte Kulissenwirkungen im Zusammenhang mit dem Basaltkegel beschränken, sondern es würden unmittelbar positiv landschaftsprägende Strukturen beansprucht werden.

Auch hinsichtlich der sonstigen Schutzgüter sind die Bereiche nördlich und nordwestlich Parkstein nicht besser zu bewerten als die gewählten Standorte. Lediglich die Bodengüte ist dort im Durchschnitt geringer.

In der Gesamtbetrachtung sind deshalb die gewählten Standorte gerade auch im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Auswirkungen deutlich besser zu bewerten als die Alternativstandorte im Norden und Nordwesten von Parkstein. Schließlich wäre an den dortigen Standorten der betriebliche Zusammenhang mit den bestehenden Betriebsstätten in keiner Weise gegeben, was im Falle der Realisierung möglicher Betriebserweiterungen in diesen Bereichen weitere Auswirkungen, z.B. zusätzlichen Fahrverkehr usw., nach sich ziehen würde. Insofern ist auch die Beanspruchung der etwas höherwertigeren landwirtschaftlich genutzten Flächen am gewählten Standort hinnehmbar. Diese weisen aber durchschnittliche Erzeugungsbedingungen auf.

Die noch unbebauten Flächen südöstlich des bestehenden Betriebsgeländes sind topographisch und erschließungstechnisch nicht geeignet, und kommen deshalb für eine Ausweisung nicht in Frage.

Insofern bestehen zu den gewählten Ausweisungsbereichen keine Alternativen. Vielmehr wären mit der Heranziehung anderer grundsätzlich in Frage kommender Bereiche um Parkstein wesentlich stärkere schutzgutbezogene Auswirkungen zu erwarten. Darüber hinaus wären erhebliche Konflikte mit anderen Nutzungen, insbesondere den Wohnnutzungen, gegeben.

Der Ausweisungsbereich a) erstreckt sich zwar auf den Randbereich des Landschaftsschutzgebiets, so dass eine Befreiung oder Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist. Dennoch ist diese Fläche für die beabsichtigte Ausweisung am besten geeignet. Sie ist als Acker intensiv genutzt. In die angrenzenden Heckenbestände wird nicht eingegriffen. Vielmehr werden, festgesetzt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, umfangreiche Ausgleichspflanzungen durchgeführt, die die diesbezüglichen Auswirkungen in erheblichem Umfang mindern, und den naturschutzrechtlichen Ausgleich für diesen Ausweisungsbereich darstellen.

Der Ausweisungsbereich b) ist überwiegend bereits baulich überprägt, und ist sehr gut für die geplante Nutzung (Parkdeck, Produktions- und Lagerhalle) geeignet, so dass an diesem Bereich keine Alternativen bestehen. Die immissionsschutztechnischen Anforderungen in diesem Bereich sind auf der Ebene des Bebauungsplans zu regeln.

Der Änderungsbereich c) für die Errichtung des Bodenfilters mit Regenrückhaltung, ist sinnvollerweise in der Nähe des Vorfluters zu situieren, so dass zu dem gewählten Standort praktisch keine Vorhabensalternativen bestehen. Es ist sinnvoll, die Oberflächenwasserentsorgung für größere Teile des Betriebes neu zu regeln, so dass die Regenrückhaltung im Änderungsbereich b) überflüssig wird, und in die gewerbliche Nutzung einbezogen werden kann.

Die bisher geplanten Ausweisungen von Gewerbegebieten im Bereich d) sollen zurückgenommen werden, da absehbar kein Bedarf besteht. Dafür soll der Ausweisungsbereich a) (und b)) neu hinzugenommen werden. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich dadurch hinsichtlich aller Aspekte (betriebliche Abläufe, Wirtschaftlichkeit, Landschaftsbild, Artenschutz) eine günstigere Bewertung als bei Realisierung der Ausweisungen der rechtswirksamen 8. Änderung.

Die Nullvariante kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da der derzeit wachsende Betrieb als Weltmarktführer im Bereich Lagerlogistik für die zwingend notwendigen zusätzlichen Produktionskapazitäten zusätzliche Flächen für eine gewerbliche Bebauung bereits sehr kurzfristig benötigt. Es wird verstärkt versucht, eine möglichst flächensparende

Bauweise umzusetzen, um den Flächenverbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen und damit die Beeinträchtigungen der Schutzgüter so gering wie möglich zu halten (u.a. geplantes mehrstöckiges Parkdeck im Änderungsbereich b)).

8. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Bearbeitung der Eingriffsregelung wurde der bayerische Leitfaden verwendet. Es wurden Erhebungen vor Ort durchgeführt. Darüber hinaus erfolgten umfangreiche Untersuchungen im Hinblick auf den speziellen Artenschutz.

Als Grundlage für die verbal-argumentative Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter und die dreistufige Bewertung wurden neben den eigenen Erhebungen weitere vorhandene Datenquellen herangezogen (Artenschutzkartierung, ABSP usw.).

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und Kenntnislücken bestehen nicht. Die Auswirkungen können durchwegs gut abgeleitet werden. Eine weitere Konkretisierung erfolgt auf der Ebene der nachfolgenden Bebauungspläne, u.a. im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Es werden für die beiden gewerblichen Ausweisungsbereiche Schalltechnische Untersuchungen erstellt. Desweiteren werden dann auch noch Baugrundgutachten erstellt.

9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauflächenausweisung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen zum Monitoring werden in den Bebauungsplänen definiert, wenn die Bebauung sich konkretisiert.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Markt Parkstein plant die 13. Änderung des Flächennutzungsplans auf einer Fläche der Änderungsbereiche a) bis c) von ca. 8,2 ha, wobei im Änderungsbereich b) bereits ein Teil der Fläche anthropogen überprägt ist. Demgegenüber wird eine gewerbliche Fläche von ca. 8,1 ha als Fläche für die Landwirtschaft gewidmet (bisherige Widmung GE).

Im vorliegenden Umweltbericht werden die derzeitigen Verhältnisse bezüglich der Schutzgüter im Einzelnen beschrieben und entsprechend den jeweiligen projektspezifischen Wirkfaktoren die jeweiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erläutert und bewertet, soweit dies auf der Ebene des Flächennutzungsplans mit seinem geringeren Konkretisierungsgrad möglich ist.

Zusammenfassend betrachtet entstehen durch die geplante Ausweisung im Flächennutzungsplan bei Realisierung der gewerblichen Bebauung zunächst Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Landschaft. Die Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt halten sich aufgrund der ausschließlichen Beanspruchung intensiv landwirtschaftlich genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen im Bereich der geplanten Gewerbeparzellen in Grenzen, wenn auch die Beanspruchung geringwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen

ebenfalls einen erheblichen Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung darstellt. Artenschutzrechtliche Verbote werden gemäß den umfangreichen Untersuchungen und Bewertung der saP unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Maßnahmen für ein Brutpaar Feldlerche erforderlich) nicht ausgelöst. Die Auswirkungen werden als gering bis mittel eingeschätzt.

Zwangsläufig und unvermeidbar wie bei jeder Bebauung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erheblich.

Darüber hinaus sind auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erheblich, unter Berücksichtigung der Dimensionen der Gebietsausweisung, wobei die Zurücknahme im Änderungsbereich d) sich sehr positiv auf die Landschaftsbildqualität auswirkt. Die Auswirkungen werden dennoch im Änderungsbereich a) aufgrund der starken Kulissenwirkung nach Norden als mittel bis hoch eingestuft. Im Änderungsbereich b) sind diese (gering bis) mittel eingestuft. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanungen sind umfangreiche Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung und zum Ausgleich festzusetzen, um die Auswirkungen erheblich zu mindern.

Die Ausgleichs-/Ersatzflächen sind bereits im vorliegenden Flächennutzungsplan dargestellt (Änderungsbereich a)).

Die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts Wasser wird als mittel angesehen.

Das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit und die Kultur- und sonstigen Sachgüter werden in verhältnismäßig geringem bis mittlerem Umfang beeinträchtigt. Von wesentlicher Bedeutung ist der Verlust von ca. 7,7 ha intensiv landwirtschaftlich nutzbarer Fläche, wobei eine etwa gleich bzw. sogar etwas größere Gewerbefläche zurückgenommen wird. Untersuchungen zum Immissionsschutz erfolgen auf der Ebene der Bebauungspläne.

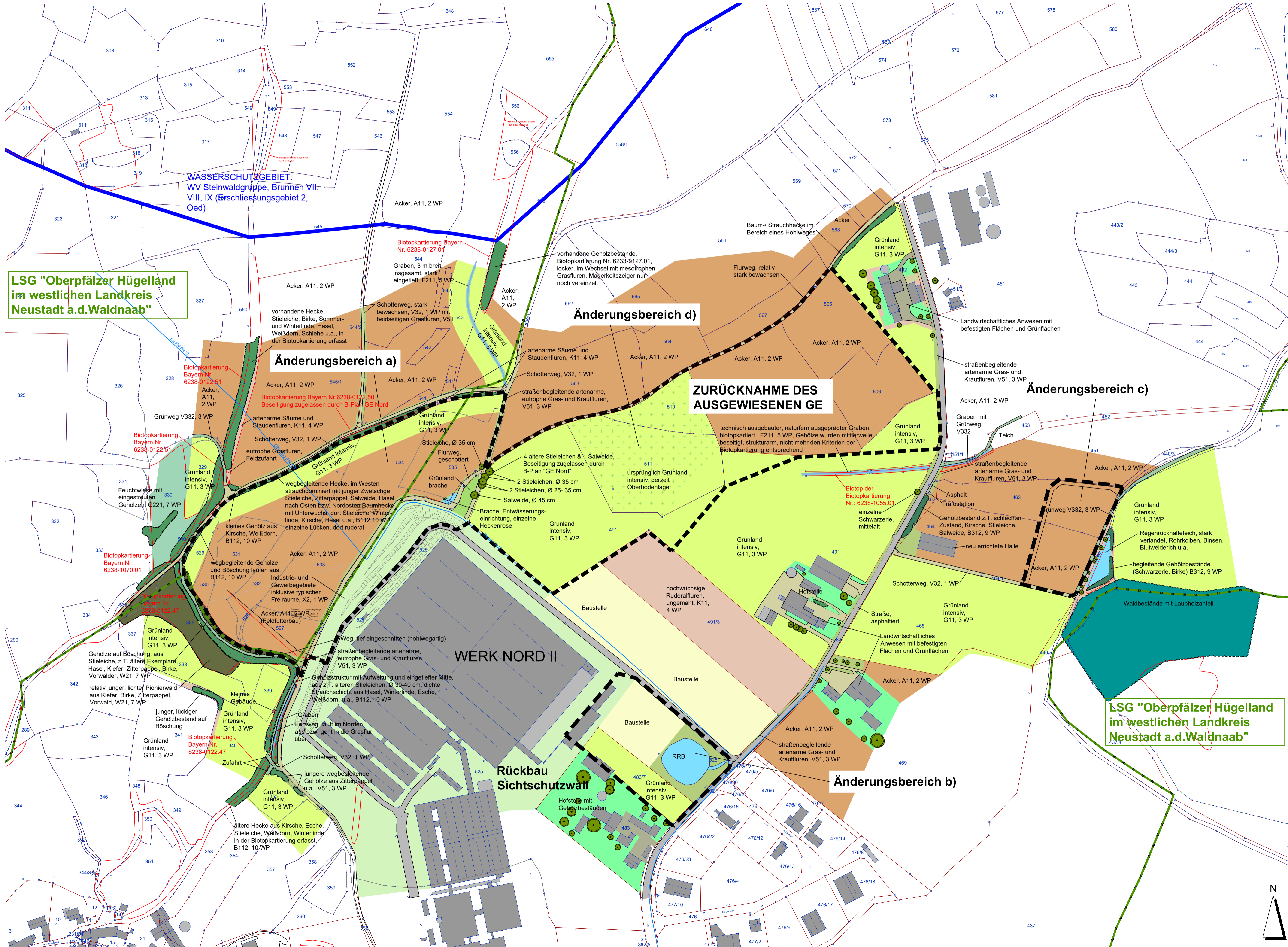
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind insgesamt als mittel einzustufen. Die Auswirkungen des Siedlungsklimas werden auf den Bereich des geplanten Gewerbegebiets ausgedehnt.

Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung werden in den Bebauungsplänen aufgezeigt. Es werden großzügige Bereiche für Gehölzpflanzungen festgelegt, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch festzusetzende Pflanzungen im Änderungsbereich a) zu vermindern.

Aufgestellt: Pfreimd den 12.08.2024



Gottfried Blank
Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten



LSG "Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab"

LSG "Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab"

- LEGENDE BESTAND**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Änderung
 - Acker, A11, 2 WP
 - Grünland intensiv, G11, 3 WP
 - ursprünglich Grünland intensiv, derzeit Oberbodenlager, G11, 3 WP
 - Grünlandbrache, G12, 5 WP
 - meso- bis eutrophe, geringwertige Gras- und Krautfluren, artenarm, z.T. straßenbegleitend, V51, 3 WP
 - artenarme Säume und Staudenfluren, Altgrasfluren K11, 4 WP
 - mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen, extensiv genutzt, G221, 9 WP
 - Hof- und Gartenflächen mit best. Gehölzen
 - Industrie- und Gewerbegebiete inklusive typischer Freiräume, X2, 1 WP
 - Grünweg V332, 3 WP
 - Schotterweg, V32, 1 WP
 - Pflasterfläche, V12, 1 WP
 - Straße, Flurweg, asphaltiert
 - Straßengraben, z.T. nennenswerte feuchtebedingte Vegetation, mit intensiver Unterhaltung, Grasfluren, F211, 5 WP
 - Regenrückhaltebecken, S22, 3 WP
 - Gebäude
 - mesophile Gebüsche / Hecken (z.B. Schlehe, Weißdorn, Hasel), B112, 10 WP
 - Gehölzbestände aus überwiegend heimischen Arten, mittelalt, B312, 9 WP
 - Pionierwald W21, Vorwald auf natürlich entwickelten Böden, W21, 7 WP
 - Strukturarme Altklassen-Nadelholzforste, mittlere Ausprägung, N712, 4 WP
 - einzelne Gehölze
 - Biotop der Biotopkartierung Bayern
 - LSG "Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab"
 - Grenze des Wasserschutzgebiets
 - vorhandene Wasserleitung DN 250 P 10 des Zweckverbandes Steinwaldgruppe, Umleitung erforderlich
 - Baustelle



MARKT PARKSTEIN
SCHLOSSGASSE 5
92711 PARKSTEIN

PROJEKT: 13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

PLANINHALT: **Bestandsplan mit Darstellung des Eingriffs**
 PLAN-NR.: 01 / 581
 MASSSTAB: 1 : 2.000
 DATUM: 12.08.2024
 GEÄNDERT:
 BEARBEITET: G. Blank
 GEZEICHNET: M. Völkel
 UNTERSCHRIFT:

BLANK & PARTNER MBB
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
MARKTPLATZ 1, 92536 PFREIMD
TEL.: 09606 / 91 54 47 FAX.: 09606 / 91 54 48
eMAIL: info@blank-landschaft.de
www.blank-landschaft.de



NATURSCHUTZFACHLICHE UNTERLAGEN
ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)
FÜR DIE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS MIT INTEGRIERTER
GRÜNORDNUNG

GEWERBEGEBIET GE NORD III MIT ÄNDERUNG GE NORD
UND 13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

MARKT PARKSTEIN

LKR. NEUSTADT AN DER WALDNAAB

im Auftrag von:
Witron Logistik + Informatik GmbH, Parkstein

Bearbeitung: B. Sc. J. Pirner Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht	Erstellt durch: Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH Richard-Wagner-Str. 65 D-95444 Bayreuth Tel. : 09 21 / 6080 6790 Fax : 09 21 / 6080 6797 Internet: www.bfoess.de E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de
Vorentwurf 20.10.2023 	

Abkürzungsverzeichnis:a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde
UG.	Untersuchungsgebiet

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
*	ungefährdet
◆	nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora, Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

EOAC-Reproduktionsstatus

A1	Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
A2	Singende Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend
B3	Ein Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat beobachtet
B4	Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens 2 Tagen im Abstand von 7 Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG.....	3
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	4
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
1.4 ABGRENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	5
1.5 AUS DEM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN9	
1.6 IM UNTERSUCHUNGSGEBIET VORKOMMENDE SAP-RELEVANTE ARTEN.....	10
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	11
2.1 WIRKFAKTOREN	11
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	11
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	11
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen.....	11
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	11
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	12
2.3.1 Flächenbeanspruchung	12
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	12
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	12
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	12
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	12
2.4.3 Optische Störungen	13
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	13
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	14
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	14
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	15
4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN ..	16
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	16
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
4.1.2.1 Säugetiere: Fledermäuse	18
4.1.2.2 Reptilien	23
4.1.2.3 Amphibien	23
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	26
5 ZUSAMMENFASSENGE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE	

AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	34
6 GUTACHTERLICHES FAZIT	35
7 QUELLENVERZEICHNIS	38
8 ANHANG	40
8.1 ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	40
8.2 EMPFEHLUNGEN FÜR DEN CEF-AUSGLEICH FÜR FELDLERCHENREVIERE	47

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Tierarten	18
Tabelle 2: Nachgewiesene Fledermausarten	18
Tabelle 3: Quartiernutzung der nachgewiesenen Fledermausarten.....	19
Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Europäischen Vogelarten.....	28
Tabelle 5: Prüfliste für Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	41

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet nördlich Parkstein	6
Abbildung 2: 13. Flächennutzungsplanänderung im Luftbild	7
Abbildung 3: 13. Flächennutzungsplanänderung, Stand 13.11.2023	8
Abbildung 4: Lage der saP-relevanten Baumstrukturen und Lage amtlich kartierte Biotope	9
Abbildung 5: Lage Schutzgebiete	10
Abbildung 6: Jagdaktivität Fledermäuse	22
Abbildung 7: Vorkommen Laubfrosch	25
Abbildung 8: Reviermittelpunkte Brutvogelarten	27

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Aufstellung eines Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung für das Gewerbegebiet GE Nord III mit Änderung GE Nord und 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Markt Parkstein, Landkreis Neustadt an der Waldnaab, ist es erforderlich zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange berührt sind.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Februar 2023 angefragt und beauftragt und vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt.

Die Begehungstermine zur Bearbeitung der Geländeerhebungen wurden am 21.3., 18.4., 22.5., 7.6., 20.6. und 31.7. zur Erhebung von Vogelarten durchgeführt (Bearbeiter J. Pirner, 4 Begehungen tags und 2 nachts) und am 12.5., 18.5., 10.6. und 10.7.2023 (Fledermäuse: Bearbeiter H. Schlumprecht) und 29.7.2023 (Suche nach juvenilen Laubfröschen, Raupen des Nachtkerzenschwärmers) durchgeführt. Zudem wurde nach Baumhöhlen gesucht.

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMWBV), verfügbar unter

<http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Mustervorlage - Anlage zum MS vom 20. August 2018; Az.: G7-4021.1-2-3, mit Stand 08/2018 (redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 2.2.2021).

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle), siehe hierzu Anhang 1.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer. LfU zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einer saP **nur** die EU-gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu behandeln, **nicht** aber die strengen oder besonders geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung und auch **nicht** die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Weiter ist nur der rechtliche Schutzstatus, nicht aber der Gefährdungsgrad nach Roter Liste (Deutschland, Bayern, Europa) für die zu behandelnden Arten relevant.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) Eigene Erhebungen im Jahr 2023, durchgeführt von J. Pirner und H. Schlumprecht (Brutvögel tags und nachts, Fledermäuse, Reptilien sowie Amphibien: Laubfrösche), Horst- und Höhlenbäume

Für die Relevanzprüfung wurde der Auszug aus der bayerischen ASK des bayer. LfU, Homepage <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=landkreis> zur Abschätzung des Artenpotenzials für das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Bamberg ausgewertet (siehe Anhang).

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebung, von Verbreitungsatlantiken und sonstiger Literatur (Andrä et al. 2019, Bauer et al. 2005; Fünfstück et al. 2010) sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018, redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 2.2.2021.

Gliederung und Text:

Die Gliederung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), ihre Vorgehensweise und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Diese „Hinweise“ wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 erneut aktualisiert (BayStMWBV 2021).

Weitere Details zur Vorgehensweise und Texterstellung einer saP in Bayern sind der Homepage des BayStMWBV (2021) und der dort veröffentlichten Muster und Ablaufschemata (Stand 2.2.2021) zu entnehmen:

(http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 2.2.2021) und <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.

Die neue Arbeitshilfe des bayerischen LfU (Schindelman & Nagel 2020; LfU 2020) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde berücksichtigt (Stand Februar 2020).

Der Ausgleichsbedarf von potenziellen Quartieren von Fledermäusen (hier v.a. Baumquartiere) richtet sich nach den Hinweisen der bayerischen Fledermaus-Koordinationsstellen (Zahn et al. 2021).

Zoologische Erhebungen:

Die angewendete Revierkartierungsmethode zu Erhebung von Vogelarten nach Südbeck et al. (2005) beinhaltetete

- die Erhebung der besonders planungsrelevanten Brutvogelarten („saP-relevante Vogelarten“) durch Sichtbeobachtung, Verhören und Klangattrappe durch flächendeckende Begehungen des Untersuchungsgebiets (UG) an mehreren Terminen. Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet entlang von Feldwegen, Nutzungsgrenzen und Säumen bei geeigneter Witterung begangen.
- das Eintragen der beobachteten Vogelarten mit Hilfe von Artkürzeln und Verhaltenssymboliken aller revieranzeigenden Merkmale (gemäß Südbeck et al. 2005), in Luftbilder (hier GoogleMaps), die pro Erhebungstermin erstellt wurden (sogenannte „Tageskarten“ nach Südbeck et al. 2005) und
- aus der Aggregation aller Bearbeitungsdurchgänge die Ermittlung der Anzahl von Revieren oder Brutpaaren im Untersuchungsgebiet, nach der Verfahrensweise von Südbeck et al. (2005).

Die Lage der ermittelten Reviere und ihrer Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet und ihres EOAC-Reproduktionsstatus (Brutstatus oder Nahrungsgäste) wurde in einem GIS-Programm (QGIS) dokumentiert. Hierauf beruhen die Dichteschätzungen für alle relevanten Vogelarten aufgrund der ermittelten qualitativen und quantitativen Artnachweise, die dann für die Bemessung der CEF-Maßnahmen ausschlaggebend sind.

Bei der Suche nach Reptilien (hier Zauneidechse) nach Methodenstandard R1 von Albrecht et al. (2014) erfolgte eine Suche nach Individuen der Art an geeigneten Habitaten (v.a. Böschungen entlang von Wegen und Säumen) und eine Suche nach den standörtlichen Voraussetzungen (geeignete Verstecke oder Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze) für die Art, jeweils durch Sichtbeobachtung.

Die angewendete Methode zur Erhebung von saP-relevanten Baumstrukturen richtet sich nach Albrecht et al. (2014) und dem dort aufgeführten Methodenstandard V3 „Lokalisation von Baumhöhlen“. Hierbei werden Baumhöhlen und potenzielle Spaltenquartiere unter Rinde (sowie Baumspalten) im direkten Eingriffsbereich nach dem Laubfall gesucht, solche ermittelten saP-relevanten Baumstrukturen mit ihren GPS-Koordinaten erhoben und Dokumentarfotos gemacht. Diese Suche dient der Ermittlung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten und Fledermäusen. Die Lage der ermittelten Baumstrukturen wurde in einem Geografischen Informationssystem (Programm QGIS 3.22 LTR) dokumentiert.

Die angewendete Erhebungsmethode für Ermittlung der Jagdaktivität von Fledermäusen erfolgte nach dem Methodenstandard FM1 „Transektkartierung mit Fledermausdetektor“ von Albrecht et al. (2014), d.h. mit Hilfe der Ultraschall-Mikrophone „Echometer Touch Pro2“ der Fa. Wildlife Acoustics wurde die Rufe der Fledermäuse bei der Jagd ermittelt, indem das gesamte Planungsgebiet auf Feldwegen und entlang von Gehölzrändern abgelaufen wurde, und aufgezeichnet und ausgewertet. Die Rufaufnahmen wurden anschließend computergestützt mit dem Programm batexplorer der Firma elekon, Luzern, ausgewertet. Die Kriterien für die Wertung von Artnachweisen des bayer. LfU wurden beachtet. Die Lage der aufgezeichneten Ultraschall-Laute wurde in einem Geografischen Informationssystem (QGIS) dargestellt.

1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) besteht aus Acker, Intensivgrünland, einer Aufschüttung mit Brachfläche und Straßen und Wegen. Die Lage der im Jahr 2023 untersuchten Fläche ist in der

folgenden Abb. 1 dargestellt. Sie beruhte auf dem bislang gültigen rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 12.10.1094 und den dortigen Abgrenzungen von Gewerbegebieten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans (13. Änderung, Stand 13.11.2023) wurden wesentliche Veränderungen an Lage und Flächengröße unternommen, sodass auch eine Flächennutzungsplan-Änderung erfolgte, mit folgenden Inhalten:

- in den Änderungsbereichen A und B werden Gewerbegebiete ausgewiesen
- Änderungsbereich C ist ein Bereich für Regenrückklärung und -rückhaltung.
- Änderungsbereich D ist eine großflächige Rücknahme von bisher bereits rechtswirksam im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen.

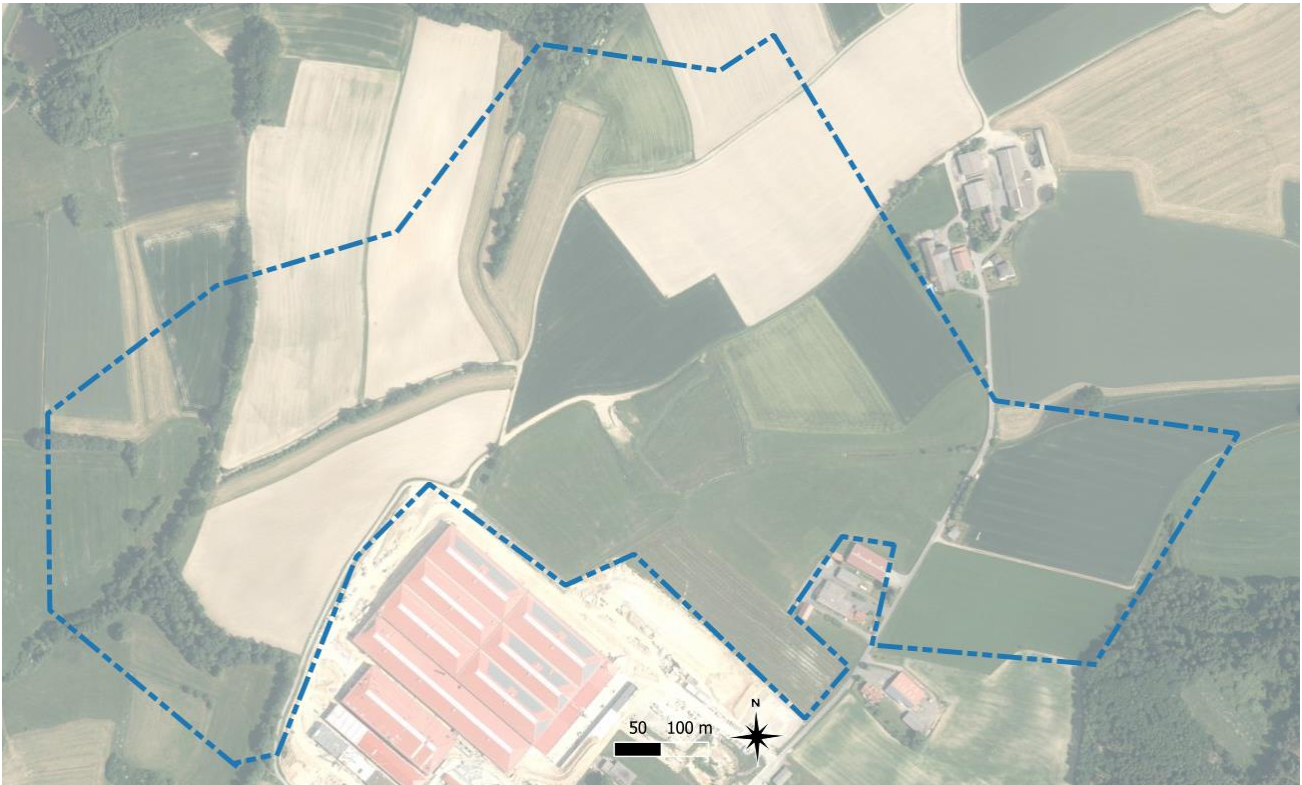


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet nördlich Parkstein

Quelle: BLANK & PARTNER MBB, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, MARKTPLATZ 1, 92536 PFREIMD



Abbildung 2: 13. Flächennutzungsplanänderung im Luftbild

Quelle: BLANK & PARTNER MBB, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, MARKTPLATZ 1, 92536 PFREIMD

Flächennutzungsplan-Änderungen:

- in den Änderungsbereichen A und B werden Gewerbegebiete ausgewiesen
- Änderungsbereich C ist ein Bereich für Regenrückklärung und -rückhaltung.
- Änderungsbereich D ist eine großflächige Rücknahme von bisher bereits rechtswirksam im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen.

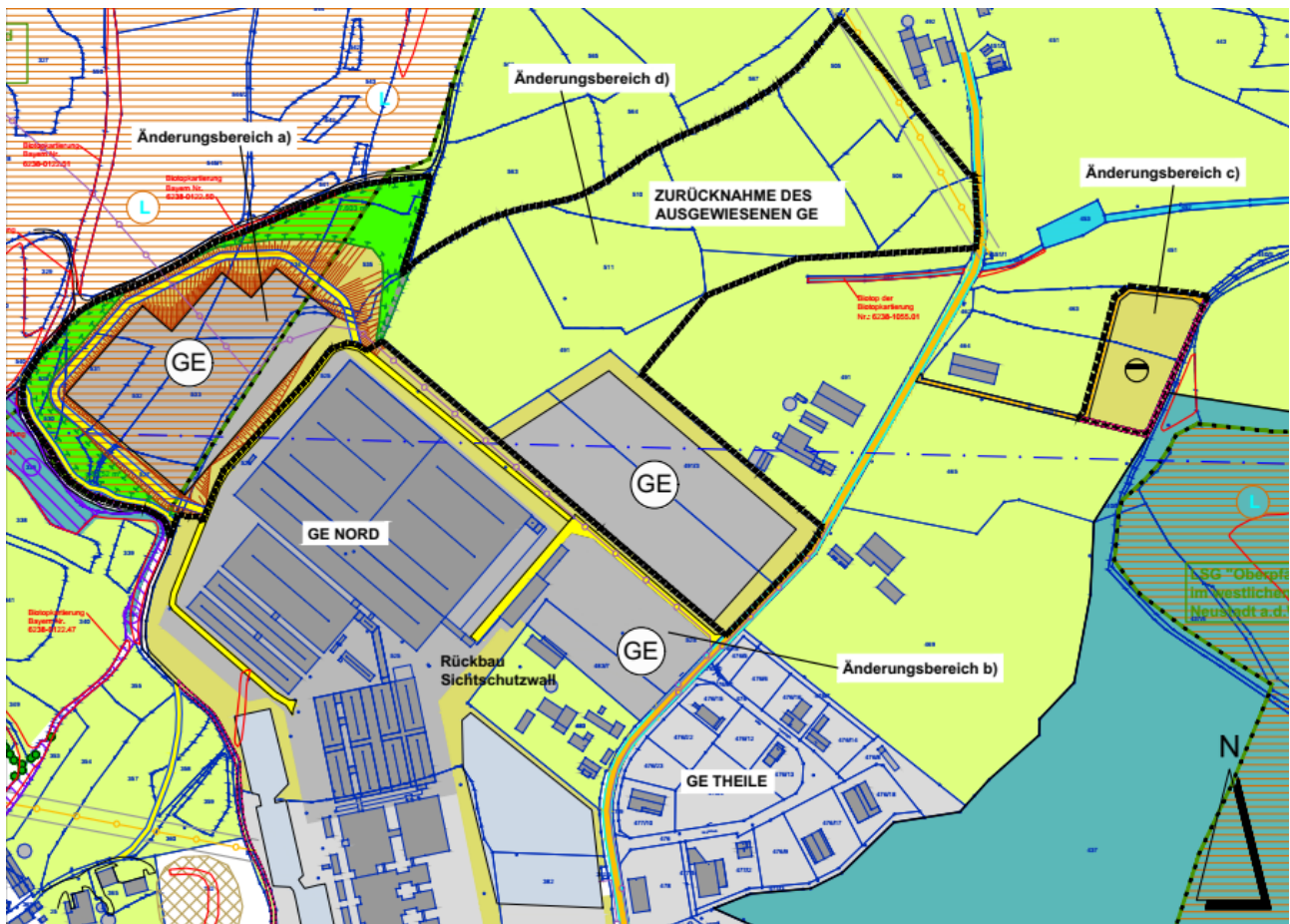


Abbildung 3: 13. Flächennutzungsplanänderung, Stand 13.11.2023

Quelle: BLANK & PARTNER MBB, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, MARKTPLATZ 1, 92536 PFREIMD

Der Zustand der Planungsfläche ist wie folgt:

- Für die saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (v.a. Wald-Arten, z.B. Wald- und Moorwiesenvögelchen, Heckenwollflatter, Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer und Blauschillernder Feuerfalter, Apollo und Schwarzer Apollo) sind keine Futterpflanzen sowie keine geeignete Bestandsstruktur und Mikroklima vorhanden, sodass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.
- Geeignete Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, sind auf der Untersuchungsfläche nicht vorhanden, wie sich aus der Kartierung ergab. Ein Vorkommen dieser Käfer-Arten kann daher ausgeschlossen werden.
- Die Untersuchungsfläche weist keine Fließgewässer auf. Reproduktive Vorkommen saP-relevanter Libellenarten oder Muscheln sind somit auf der Planungsfläche nicht möglich. In einer Brachfläche im Änderungsbereich D kommen zwei kleine Tümpel vor.
- Strukturen, die für die Zauneidechse geeignete Fortpflanzungsstätten sein könnten, sind auf der Untersuchungsfläche, insbesondere Änderungsbereiche A und C, nicht vorhanden.
- Horste von Greifvögeln wurden nicht gefunden.

1.5 Aus dem Untersuchungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

Biotope: Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind gemäß bayernatlas.de im UG randlich vorhanden.

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten:

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke wurden in zwei Exemplaren gefunden, außerhalb der Planungsfläche. Potenzielle Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze, Kleinvogelarten wie z.B. Gartenrotschwanz oder Trauerschnäpper) oder Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten sind somit grundsätzlich nicht betroffen. Ein Verlust von Baumhöhlen, Baumspalten oder abplatzenden Rindenbereichen ergibt sich durch das Planungsvorhaben nicht.



Abbildung 4: Lage der saP-relevanten Baumstrukturen und Lage amtlich kartierte Biotope

Weißer Pfeile: Bäume mit saP-relevanten Baumstrukturen

Grün gestrichelt: amtlich kartierte Biotope

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Nicht relevant, da das Untersuchungsgebiet nicht in einem FFH-Gebiet liegt.

Die Untersuchungsfläche liegt nicht in einem EU-FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet, jedoch im Naturpark „Oberpfälzer Wald“ und teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet „LSG "Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab".

Westlich ist das Wiesenbrütergebiet „nördlich Parkstein“ (LfU) ausgewiesen, welches vom Planungsvorhaben nicht tangiert wird.

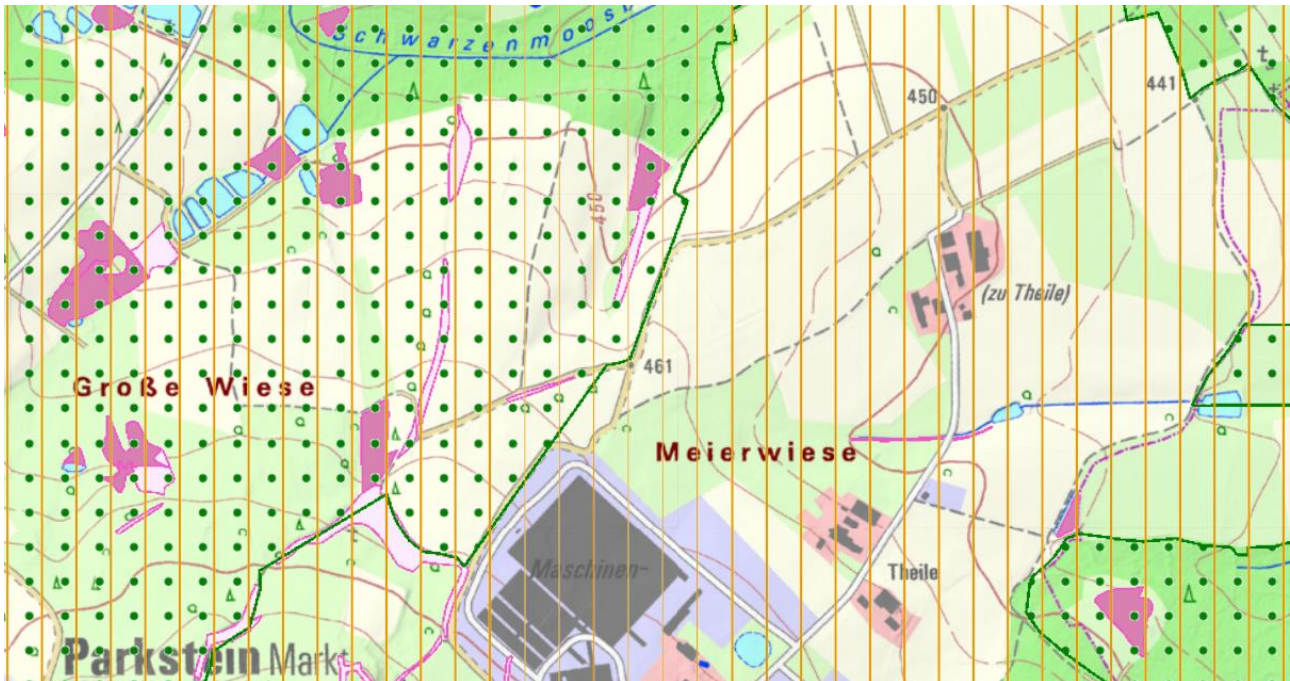


Abbildung 5: Lage Schutzgebiete

Quelle: bayernatlas

Senkrecht gestreift: Naturpark

Grün gepunktet: Landschaftsschutzgebiet

1.6 Im Untersuchungsgebiet vorkommende saP-relevante Arten

Im UG sind aufgrund der Ausstattung mit Struktur- und Nutzungstypen die folgenden saP-relevanten Arten möglich:

- Baumhöhlen-bewohnende Fledermäuse
- Baumhöhlen-bewohnende Vogelarten
- Am Boden brütende Vogelarten wie die Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn
- Gebüsche und Gehölze bewohnende Vogelarten

CEF-Maßnahmen für Baumhöhlen-bewohnende Vogelarten und Fledermausarten sind jedoch nicht erforderlich, da keine Bäume mit Baumhöhlen oder abplatzenden Rindenbereichen betroffen sind, da sie außerhalb von Änderungsbereich A liegen.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Zauneidechsen gefunden. Die Ackerflächen oder das Intensivgrünland stellen keine geeigneten Habitate dar.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung der Bebauungsplanung führt nicht zur Entfernung und Überbauung von Bäumen, die Baumhöhlen aufweisen. Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten von saP-relevanten Vogelarten (z.B. in Baumhöhlen brütende Vogelarten wie Feldsperling, Haussperling, Gartenrotschwanz) und Fledermausarten somit nicht betroffen.

Die Bebauungsplanung führt dazu, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten saP-relevanter Arten, die am Boden brüten wie Feldlerche oder Wachtel, direkt beansprucht werden und durch Überbauung verloren gehen werden. CEF-Maßnahmen sind daher erforderlich.

Darauf verwiesen werden muss, dass gegenüber dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 12.10.1994 durch den Änderungsbereich D 3 Reviere der Feldlerche, 1 der Schafstelze und 1 der Wachtel nicht betroffen sind (gegenüber dem FNP eine deutliche Vermeidung) und dass lediglich im Änderungsbereich A 1 Revier der Feldlerche real von der künftigen Bebauungsplanung betroffen ist.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen, da es durch die bestehende Siedlungslage und die umgebenden Straßen bereits erschlossen ist. Für die Baudurchführung werden keine neuen Straßen benötigt.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Erdaushub, Baustelle und Nebenflächen). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung charakterisiert, d.h. die Fläche ist der Geräuschkulisse des vorhandenen Gewerbe- und Siedlungsgebietes und der Straßen ausgesetzt.

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand.

Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf neben dem Planungsbereich lebende saP-relevante Arten – über die direkte Überbauung des Lebensraums auf der Planungsfläche hinaus – sind möglich, da entsprechend sensible Arten wie Fledermäuse ermittelt wurden.

Generell sind Straßen, Gewerbegebiete oder Industriegebiete Lichtquellen, die zur Lichtverschmutzung beitragen können. StMUV (2020) gibt hierzu ausführliche und praxisnahe Informationen, insbesondere werden folgende 5 Grundsätze aufgestellt:

- Licht zweckgebunden einsetzen, d.h. nur wenn tatsächlich notwendig (z.B. mit Hilfe von Bewegungsmeldern)
- Lichtintensität sinnvoll begrenzen.
- Licht nur auf die Nutzfläche lenken.
- Licht nicht dauerhaft einschalten, sondern nur, wenn es benötigt wird.
- Lichtfarbe mit geringstmöglichem Blauanteil verwenden.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen für diese Ziele werden bei StMUV (2020) vorgestellt und sind im Einzelfall von der technischen Umsetzung und dem technologischen Fortschritt abhängig, d.h. vor Ort bei der technischen Bauausführung zu konkretisieren.

Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von StMUV (2020) sind erforderlich, da 7 Fledermausarten nachgewiesen wurden.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Anlagenbedingt werden keine zusätzlichen Flächen - über die baubedingten Flächen hinaus – in Anspruch genommen. Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen von Lebensräumen mit kurzer Entwicklungsdauer (Ackerflächen).

Habitate saP-relevanter Arten gehen verloren, insbesondere für am Boden brütende Vogelarten.

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht. Das Planungsgebiet ist über die bestehende Ortslage und sein Straßennetz bereits erschlossen.

Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt wird es zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Ein populationswirksamer Störeinfluss ist nicht plausibel abzuleiten, da die vorhandenen Arten die bestehenden Lärmquellen offenbar tolerieren.

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf neben dem Planungsbereich lebende saP-relevante Arten – über die direkte Überbauung des Lebensraums auf der Planungsfläche hinaus – sind nicht möglich, da entsprechend sensible Arten nicht ermittelt wurden und auch kein Potenzial für solche Arten besteht. Der Lebensraumverlust ist hier entscheidend.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden für das Planungsvorhaben nicht benötigt, da Straßen bereits vorhanden sind.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Für in oder unter Gebüsch und Gehölzen brütende Vogelarten, daneben auch für in Baumkronen brütende Arten, ist folgende Vermeidungsmaßnahme nötig:

Vermeidungsmaßnahme 1

V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Vermeidungsmaßnahme 2

V2: Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Ende September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämuungsmaßnahmen in Verbindung mit funktions-wirksamen CEF-Maßnahmen, evtl. mit ökologischer Baubegleitung) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Geeignete Vergrämuungsmaßnahmen: Herstellung einer Schwarzbrache (Ackerflächen alle 7 Tage grubbern und eggen) als Vergrämuungsmaßnahme, falls während der Brutzeit der Art die vorbereitenden Baufeldberäumungen oder Baustelleneinrichtungen (Erdbauarbeiten) durchgeführt werden sollen; und Anbringen von Flutterbändern.

Vermeidungsmaßnahme 3

V3: Verwirklichung und Umsetzung der im „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung“ (StMuV 2020) genannten Ziele und Maßnahmen.

Vermeidungsmaßnahme 4

V4: Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes für das Regenrückhaltebecken außerhalb der Reproduktionszeit des Laubfrosches, d.h. nicht von März bis September, oder bauzeitliche Zäunung sodass keine Laubfrösche in die Baustelle des Regenrückhaltebeckens im Änderungsbereich C einwandern können.

Falls vorbereitende Tätigkeiten (z.B. für Wegebau) während der Brutzeit durchgeführt werden, könnten Konflikte mit dem Artenschutzrecht gegeben sein (in Bezug auf das Tötungsverbot).

Wenn der Beginn der Rodungstätigkeiten innerhalb der Brutzeit von Vogelarten stattfinden würde, müsste im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zuvor der aktuelle Status der jeweilig betroffenen Vogelarten geprüft werden bzw. eine Ansiedlung durch Vergrämuung verhindert werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für Vögel notwendig, da Habitats saP-relevanter Vogelarten überbaut und entfernt werden.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen: Im UG sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich, da 1 Revier der Feldlerche im Änderungsbereich A betroffen ist.

Die CEF-Maßnahmen für je 1 Revier Feldlerche bemessen sich wie folgt (Schreiben des bayer. Umweltministeriums (UMS) vom 22.2.2023 bzw. LfU-Empfehlungen LfU 2017, drei alternative Maßnahmenpakete im Detail siehe Anhang 2 hierzu).

CEF-Maßnahme 1

- Anlage pro Revier: 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Brutpaar
- Oder Blühstreifen auf Acker: Umfang: pro verloren gehendes Revier 5000 m² Fläche
- oder Erweiterter Saatreihenabstand: pro verloren gehendes Revier 1 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha)

Die CEF-Maßnahme ist im räumlichen Zusammenhang umzusetzen (optimal Gemeindegebiet, ansonsten Landkreis oder Naturraum). Die genaue Lage der CEF-Maßnahmen wird nachgereicht. Verwendet man obiges Maßnahmenpaket „Blühstreifen auf Acker“, so sind 1*0,5 ha = 0,5 ha erforderlich.

Zur Lage in der Ackerflur gibt es für den CEF-Bedarf der Feldlerche folgende Empfehlungen (nach Schreiben des bayer. Umweltministeriums (UMS) vom 22.2.2023 bzw. nahezu wortgleich LfU-Entwurf, Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Feldlerche, Oktober 2017, unveröffentlicht), auf Basis des Artensteckbrief Feldlerche des LANUV NRW (2013):

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze
- Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten.
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.

Unter Hochspannungsleitungen sind Leitungen des 110-, 220- oder 380 kv-Netzes zu verstehen, nicht Telefonleitungen und Nieder- und Mittelspannungsleitungen.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (**CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen**) ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schadigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet aufgrund der bestehenden Nutzung nicht vor, da ihre Standortansprüche (vgl. Oberdorfer 1994) nicht verwirklicht sind. Bei der Begehung konnten auch keine Hinweise auf Standorte solcher saP-relevanten Pflanzenarten gefunden werden. Daher ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schadigungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 4) ist erfüllt: [] ja [X] nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der bestehenden Nutzungen sind reproduktive Vorkommen von saP-relevanten Tierarten wie z.B. Vögel möglich. Dagegen fehlen für z.B. Muscheln geeignete Gewässer. Für Tag- und Nachtfalter sowie Totholz-bewohnende Käfer fehlen die Voraussetzungen (Futterpflanzen, alte Bäume).

Das Untersuchungsgebiet bietet somit nur für einige wenige saP-relevante Arten geeignete Lebensräume, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nur teilweise mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen.

Tabelle 1: Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Kartierungen saP-relevanter Arten auf der Planungsfläche	Verbotstatbestände	Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten sind nicht betroffen, da Bäume mit Baumhöhlen nur außerhalb des Planungsgebiets vorkommen.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Biber, Feldhamster, Luchs	Keine Hinweise auf mögliche Habitate. Keine Nester der Haselmaus gefunden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Geeignete Laichgewässer nicht vorhanden. Keine Nachweise trotz gezielter Suche nach Laubfröschen.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Im UG keine Nachweise	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Geeignete Larvalgewässer nicht vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Keine geeigneten Bäume vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Keine Futterpflanzen vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Geeignete Laichgewässer nicht vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Vögel	Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich (Bauzeiten-Beschränkung) für in Gehölzen bzw. Baumkronen nistende Arten. Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten sind nicht betroffen, da Bäume mit Baumhöhlen nur außerhalb des Planungsgebiets vorkommen. CEF-Maßnahmen sind für am Boden brütende Arten erforderlich (v.a. Feldlerche).	nicht einschlägig bei Durchführung von CEF- und Vermeidungs-Maßnahmen	Nicht erforderlich

4.1.2.1 Säugetiere: Fledermäuse

Keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten, da 1 Baumhöhle und 1 abplatzender Rindenbereich nur außerhalb des Planungsgebiets ermittelt wurden.

Nester der Haselmaus wurden nicht gefunden.

Die folgende Tabelle zeigt die im Jahr 2023 nachgewiesenen Fledermausarten (bei Jagdaktivität).

Tabelle 2: Nachgewiesene Fledermausarten

Artnamen	Artnamen deutsch	12.05.	18.05.	07.06.	31.07.	Gesamt	Anteil
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus			1		1	0,17%
<i>Myotis cf. brandtii</i>	Cf. Brandtfledermaus		1	1		2	0,35%
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		1			1	0,17%
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler		2			2	0,35%
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		1			1	0,17%
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	6	18			24	4,17%
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	126	282	72	64	544	94,61%
Gesamt	Gesamt	132	305	74	64	575	100,00%

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

und andere abplatzende Rindenbereiche, Baumhöhlen und Spalten bewohnende Fledermausarten
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern; die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Neubesiedlungen oder Aufgabe von Gebäudequartieren erfolgen oft spontan, es gibt jedoch auch Quartiere, die jahrzehntelang ohne Unterbrechung genutzt wurden.

Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalten die ursprünglichen Winterquartiere sind. Die Tiere sind in Spalten verborgen, nur die äußersten Tiere sind sichtbar. Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern.

Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern. Die Tiere zeigen ein auffälliges Schwärmverhalten vor den Quartieren.

Die Zwergfledermaus findet sich etwa im November in ihrem Winterquartier ein und verlässt dieses schon ab Februar, vor allem im März/April. Die Wochenstuben, in denen die Weibchen ihre 1-2 Jungen zur Welt bringen, werden ab April/Mai aufgesucht und häufig im Juli bereits wieder verlassen. Die Männchen machen im Sommer durch Balzflüge auf sich aufmerksam. Dabei stoßen sie auch für den Menschen hörbare Rufe aus, mit denen sie versuchen, ihr Paarungsrevier zu markieren und andere Tiere auf sich aufmerksam zu machen.

Zwergfledermäuse sind bekannt für so genannte "Invasionen". Damit werden Einflüge in Gebäude bezeichnet. Dabei erkunden Jungtiere im Spätsommer potentielle (Winter)-Quartiere und suchen ihre Umgebung nach Spaltenquartieren ab. Manchmal dringen sie dabei über gekippte Fenster, Entlüftungsrohre etc. in Wohnungen, Büros oder andere ungeeignete Räume ein. Gelegentlich sterben sie dabei in größerer Zahl, wenn sie nicht mehr ins Freie finden oder sich in Rohren, Blumenvasen u. Ä. verstecken wollen, die zu Fallen werden.

Bei Auswertungen von Literatur und Artnachweisen vor 2000 ist zu beachten, dass erst seit Kurzem die ähnliche Mückenfledermaus als eigene Art erkannt worden ist. Deshalb sind bei saP ältere Nachweise der Zwergfledermaus entweder konkret zu überprüfen oder - im Sinne des "worst case" - auch als Mückenfledermaus-Vorkommen zu werten.

(Quelle:

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Pipistrellus+pipistrellus>).

Lokale Population:

Im Planungsraum war die Art im Jahr 2023 die häufigste Art in den Ultraschallaufzeichnungen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im UG wurden in den weg-begleitenden Gehölzen wenige Baumhöhlen und -spalten entdeckt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

und andere abplatzende Rindenbereiche, Baumhöhlen und Spalten bewohnende Fledermausarten
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.
- V3: Verwirklichung und Umsetzung der im „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung“ (StMuV 2020) genannten Ziele und Maßnahmen

- CEF-Maßnahmen:
▪ Keine.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Wichtiger als eine Störung oder Beunruhigung ist die Lichtverschmutzung durch die Beleuchtung der bestehenden Firmengebäude.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V3: Verwirklichung und Umsetzung der im „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung“ (StMuV 2020) genannten Ziele und Maßnahmen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Wichtiger als eine Störung oder Beunruhigung ist die Lichtverschmutzung durch die Beleuchtung der bestehenden Firmengebäude
Die vorgefundenen Baum-Strukturen liegen außerhalb des Planungsgebietes und sind nicht betroffen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ keine.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

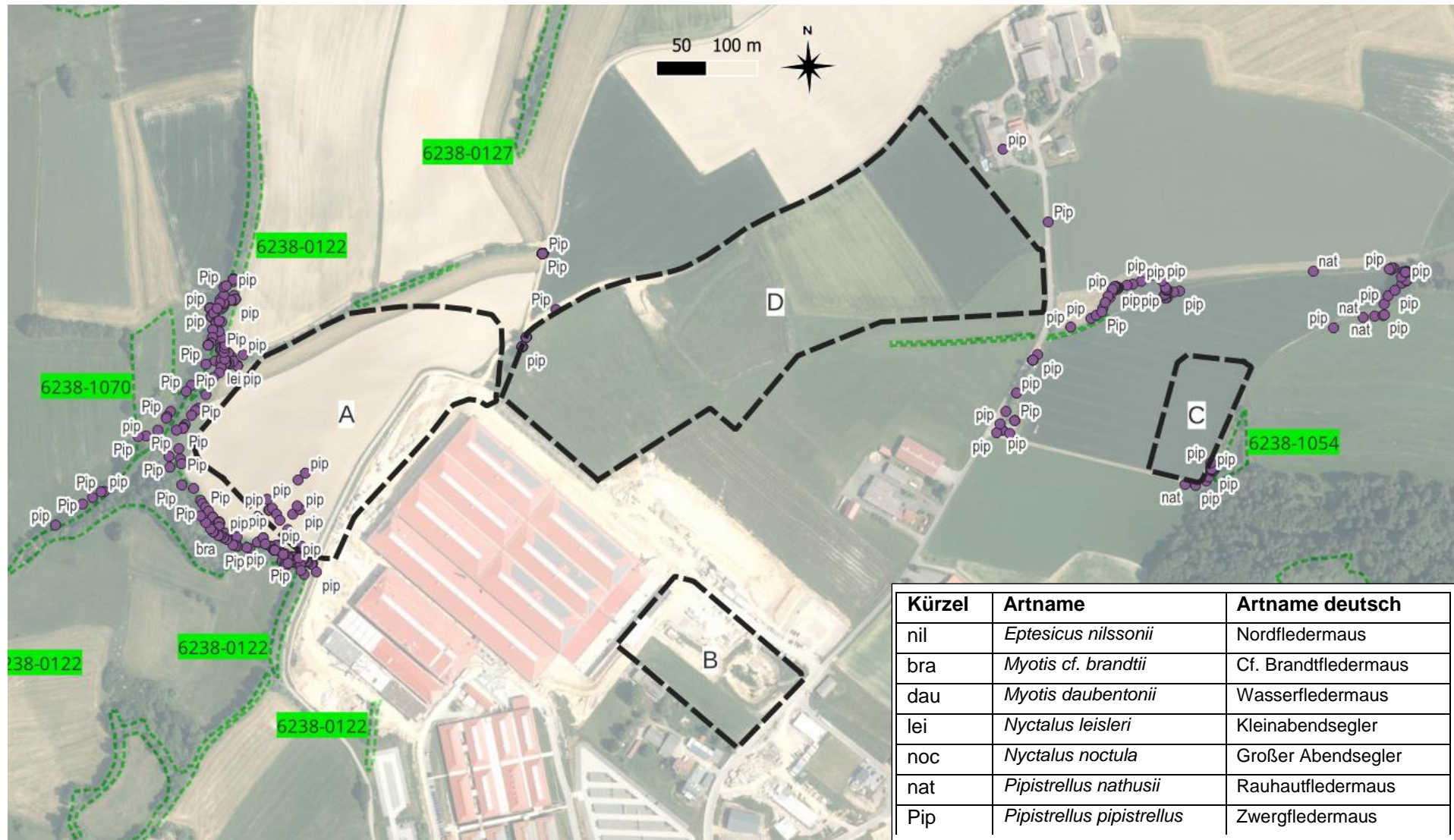


Abbildung 6: Jagdaktivität Fledermäuse

4.1.2.2 Reptilien

Trotz intensiver Suche wurden keine Zauneidechsen gefunden.

4.1.2.3 Amphibien

Am Ostrand des Planungsgebiets, nahe bei Änderungsbereich C, liegt ein kleiner Teich, hier wurden Laubfrösche nachgewiesen.

Da bei den Fledermauskartierungen Laubfrösche gehört wurden, wurde im Juli zusätzlich gezielt nach Jungtieren in einem Tümpel im Änderungsbereich D gesucht. Hier wurden jedoch keine Laubfrösche ermittelt.

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern ist die Art eher lückig verbreitet. Vorkommensschwerpunkte sind die nordbayerischen Teichgebiete, das voralpine Moor- und Hügelland und die Täler von Donau, Isar und Inn.. (nach <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Hyla+arborea>) In Deutschland ist der Laubfrosch in Tiefebene und Hügelländern weit verbreitet, hat aber größere Verbreitungslücken in eher sommerkühlen Regionen im Nordwesten und Westen, teils auch durch starke Bestandsrückgänge in den meisten westlichen Bundesländern bedingt. Aktuelle Verbreitungsschwerpunkte befinden sich u. a. in Mecklenburg-Vorpommern, in der Mittelelbe-Niederung Sachsen-Anhalts und Niedersachsens sowie im Bereich des Leipziger Tieflandbeckens.

Ein Laubfrosch-Lebensraum ist ein Biotopkomplex aus drei Teiljahreslebensräumen: Ruf- und Laichgewässer, terrestrisches Umland (Sommerlebensraum) und Winterquartier. Laubfrösche bilden Metapopulationen, deren räumlich entfernt liegenden Teilpopulationen in einem größeren (Landschafts-) Raum zusammenleben. Sie können Wanderungen von mehreren Kilometern zurücklegen, wobei die Männchen wanderfreudiger als die Weibchen sind; als maximale Wanderstrecke wurde 12 km festgestellt. Aber auch schon der Aktionsradius um das Laichgewässer herum beträgt bis zu 2 km, wobei die Juvenilen zwischen Geburtsgewässer und Winterquartier im ersten Jahr nur wenige 100 m zurücklegen.

Insofern ist der Laubfrosch eine geeignete Leitart für die Biotopvernetzung. Als Grundlage für ihre Wanderungen sind Wanderkorridore wie Hecken, Wald- und Wegränder, Raine, Gräben oder auch reich strukturiertes Grünland von essenzieller Bedeutung.

Der Laubfrosch ist eine Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen- und Auenlandschaften. Die tag- und nachtaktive Art besiedelt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand - Flussauen, naturnahe Wälder mit Gewässer tragenden Lichtungen, große flache Seen mit Schilfröhricht und umliegenden Offenlandbiotopen, Teichlandschaften, aber auch Abbaustellen mit "frühen" Sukzessionsstadien -, wo es ausgedehnte Feuchflächen in Kombination mit Hecken und Gebüsch sowie geeigneten Laichgewässern gibt. Letztere sollten gut besonnt und sommerwarm sein, nicht tief (maximal etwa einen halben Meter) oder zumindest Flachufer besitzen. In Frage kommen weitgehend fischfreie (oder vielfältig strukturierte) Altwässer und Weiher sowie extensiv genutzte Teiche, aber auch Überschwemmungstümpel, Fahrspuren oder tiefere Pfützen.

Dornige Heckensträucher, insbesondere Brombeeren, sind wichtige Sommerlebensräume für den "Heckenfrosch": Sie bieten auf engstem Raum alles Notwendige: Schutz vor Feinden, Sonnplätze auf den Brombeerranken, Schatten im Innern bei zu starker Sonneneinstrahlung und Nahrung in Form

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

von Insekten, die von Blüten und Früchten angezogen werden.

Als Wärme liebende Art kann der Laubfrosch bei Temperaturen um 10°C und hoher Feuchtigkeit zwar bereits ab Ende Februar das Winterquartier verlassen, ist aber meist erst im April / Mai an seinen Laichgewässern anzutreffen, wo die Männchen in der Abenddämmerung mit ihren weit hörbaren Balzkonzerten die Weibchen anlocken. Das eigentliche Laichgeschäft dauert je nach Witterung oft nur wenige Tage. Dabei legt ein Laubfrosch-Weibchen ca. 10-50 walnussgroße Laichballen mit durchschnittlich je ca. 40 Eiern, die oft in den sonnenexponierten Flachwasserzonen an Pflanzen angeheftet werden. Die Kaulquappen entwickeln sich innerhalb von ca. 40-90 Tagen und gehen spätestens im August an Land. Die Jungtiere bleiben in der Ufervegetation oder im Gewässerumfeld und sitzen dann auf großen Blättern meist blütenreicher Hochstauden; sie werden nach ein bis zwei Jahren geschlechtsreif. Laubfrösche sind im Freiland mit einer Lebenserwartung von 5-6 Jahren vergleichsweise kurzlebig.

Die adulten Laubfrösche verlassen nach dem Ablachen meist die Gewässer und verbringen den Sommer bis über einen Kilometer entfernt in Hochstauden, Röhricht, Hecken, Gebüsch und Bäumen (bis in die Kronenregion hinein!). Wichtig ist eine hohe Luftfeuchte in Verbindung mit einem reichen Angebot an Nahrung. Zum Spätherbst hin suchen die Tiere frostfreie Verstecke wie Baumhöhlen, Erdlöcher, Spalten, Stein- oder Totholzhaufen zur Überwinterung auf.

Adulte Laubfrösche ernähren sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen.
(Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Hyla+arborea>).

Lokale Population:

Am Ostrand des Planungsgebiets ist ein kleiner Teich (Flurnummer 453), hier wurden rufende Laubfrösche nachgewiesen. Dieser Teich liegt außerhalb der Planungsbereiche und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Im Änderungsbereich B befindet sich ein Tümpel, hier wurden trotz gezielter Suche keine Laubfrösche gefunden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da keine Überbauung des kleinen Teiches nahe Änderungsbereich C geplant ist, entsteht kein Verlust des Laichgewässers.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V4: Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes für das Regenrückhaltebecken außerhalb der Reproduktionszeit des Laubfrosches, d.h. nicht von März bis September, oder bauzeitliche Zäunung sodass keine Laubfrösche in die Baustelle des Regenrückhaltebeckens im Änderungsbereich C einwandern können.
- keine CEF-Maßnahme (CEF2) erforderlich, da das Laichgewässer nicht bebaut wird:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art sind die Baufeldberäumung und die Überbauung.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V4: Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes für das Re-

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

genrückhaltebecken außerhalb der Reproduktionszeit des Laubfrosches, d.h. nicht von März bis September, oder bauzeitliche Zäunung sodass keine Laubfrösche in die Baustelle des Regenrückhaltebeckens im Änderungsbereich C einwandern können.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei Einwanderung von Laubfröschen in die Baustelle des Regenrückhaltebeckens möglicherweise individuelle Verluste.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V4: Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes für das Regenrückhaltebecken außerhalb der Reproduktionszeit des Laubfrosches, d.h. nicht von März bis September, oder bauzeitliche Zäunung sodass keine Laubfrösche in die Baustelle des Regenrückhaltebeckens im Änderungsbereich C einwandern können.
-

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

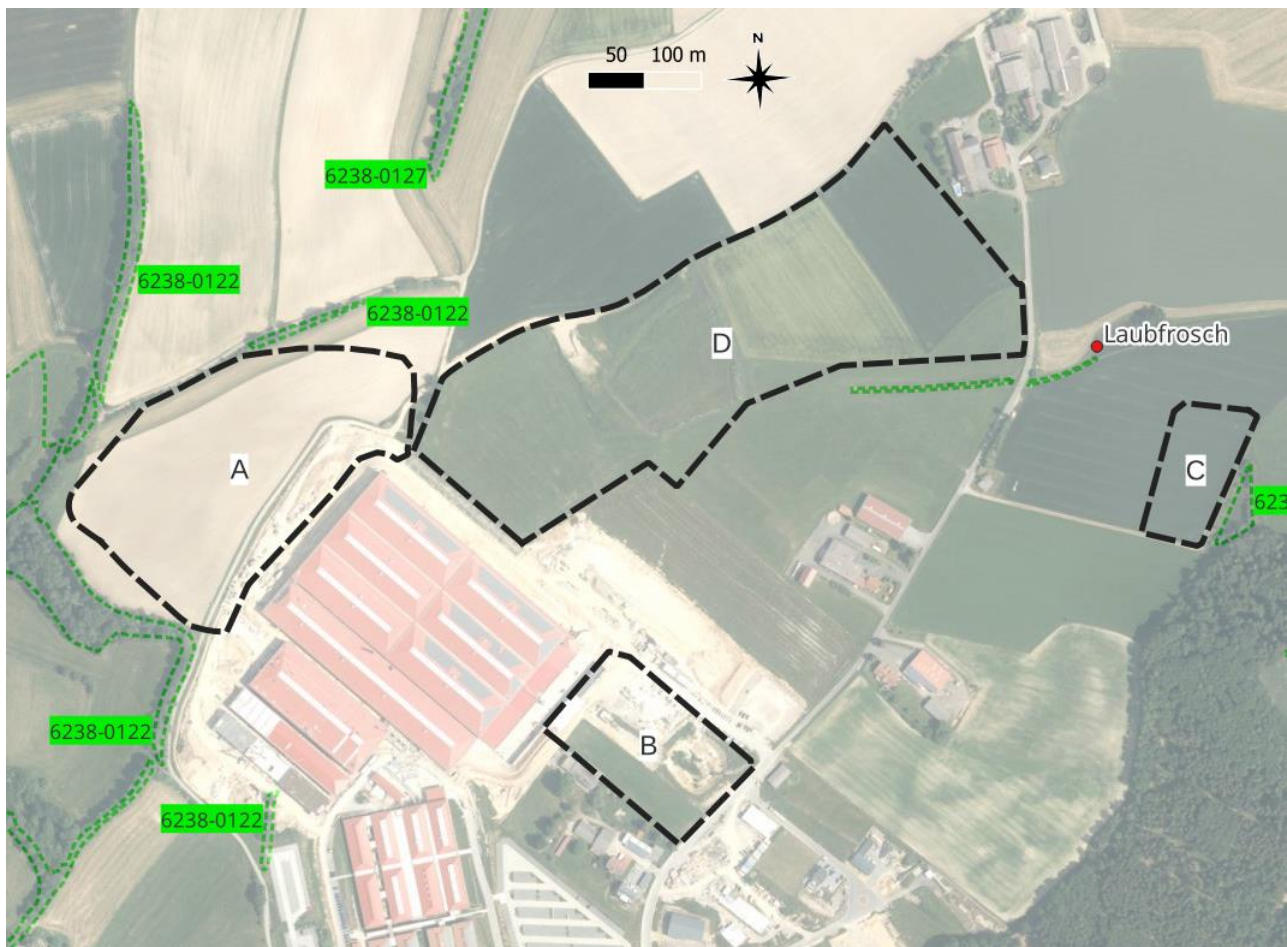


Abbildung 7: Vorkommen Laubfrosch

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Im Jahr 2023 wurden folgende Vogelarten nachgewiesen:

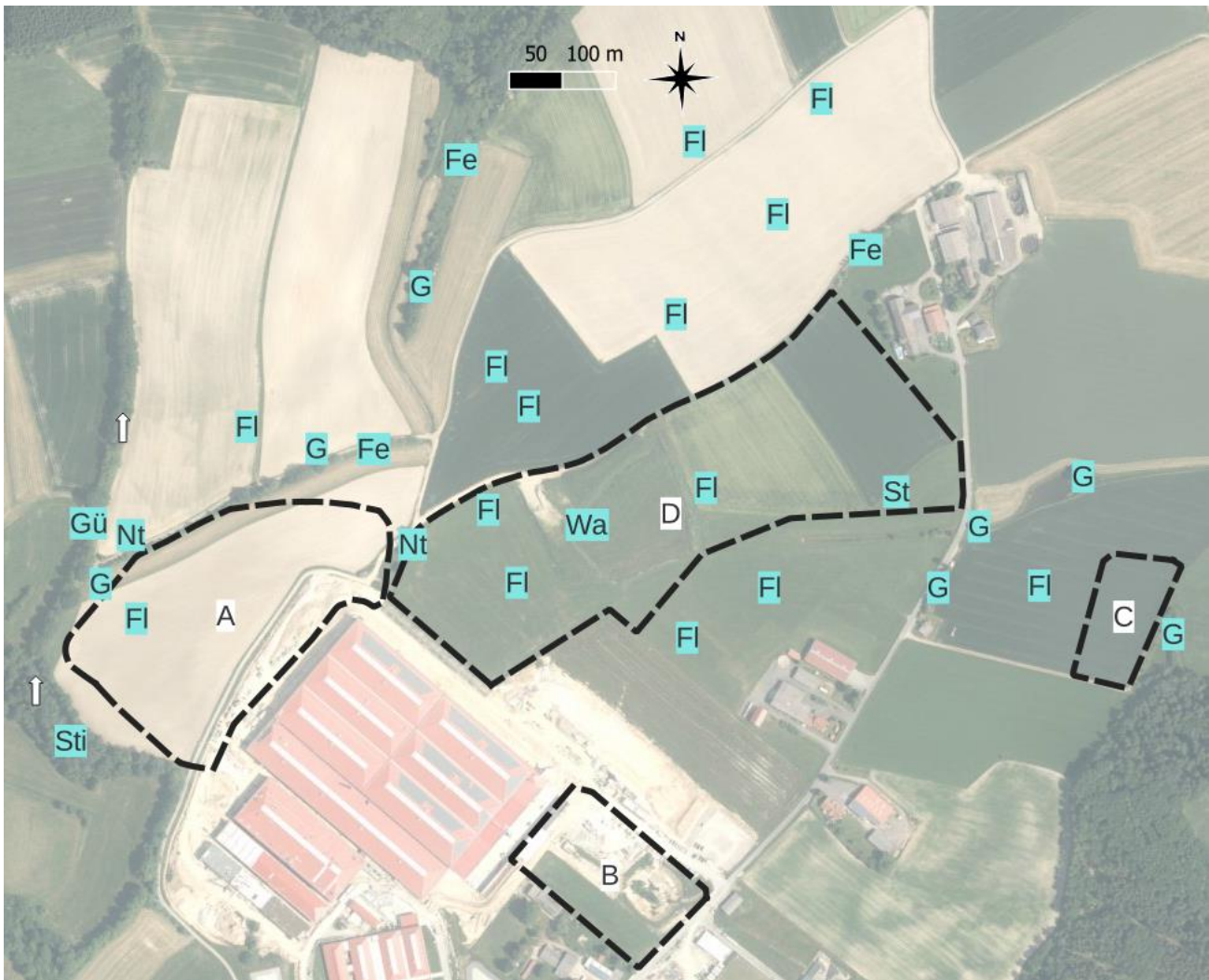


Abbildung 8: Reviermittelpunkte Brutvogelarten

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten:

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologische Gruppen wichtig:

- Brutvögel, die in Baumkronen brüten. Die Arten dieser ökologischen Gruppe sind vertreten durch den Stieglitz. Diese Arten sind in der Abschichtungstabelle der saP-relevanten Arten enthalten.
- Brutvögel, die in Baumhöhlen brüten wie Feldsperling, Grünspecht oder Dohle.
- Brutvögel, die in oder unter Gebüsch brüten wie Goldammer oder Neuntöter.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelart erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Europäischen Vogelarten

Quelle: eigene Erhebungen

Bereich	Kürzel	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	EOAC-Status Brutvogel
A	Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u	B4
A	Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	u	B4
A	G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				
A	Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
A	Nt	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>				
A	Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		V	G	B4
D	Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	u	B4
D	Nt	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-		B4
D	Wa	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>				B4
D	St	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>				B4
B	-	-	-				
C	-	-	-				

Betroffenheit der Vogelart **Feldlerche** (*Alauda arvensis*)

und andere am Boden brütende Vogelarten wie Wiesenschafstelze und Wachtel, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Es sind keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 erkennbar. Im Süden Bayerns hat es jedoch einen Rückzug aus etlichen Rastern gegeben. Dichtezentren liegen vor allem in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Iller-Lech-Platten (nach <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Alauda+arvensis>)

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt etwas höher als jene aus dem Zeitraum 1996-99. Dennoch darf daraus nicht auf eine Zunahme der Bestände geschlossen werden, denn die Ursache für einen scheinbaren Zuwachs beruht sicherlich auf dem anderen Schätzverfahren. Fast 40% aller besetzten Raster weisen eine Schätzung zwischen einem und maximal 20 Revieren auf, was eine enorme Ausdünnung der Bestände in weiten Teilen Bayerns zeigt. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven Bestandstrend und die Entwicklungen in der Landwirtschaft unterstützen den Negativprozess.

Brutbestand BY: 54.000-135.000 Brutpaare.

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Betroffenheit der Vogelart Feldlerche (*Alauda arvensis*)

und andere am Boden brütende Vogelarten wie Wiesenschafstelze und Wachtel, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

Phänologie: Häufiger Brutvogel, Durchzügler, Kurzstreckenzieher.

Wanderungen: Ankunft im Brutgebiet Februar/März, ab September Schwarmbildung, Durchzug skandinavischer Vögel September / Oktober, Wegzug Oktober.

Brut: Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Eiablage ab März oder April, Zweitbruten ab Juni; meist 2 Jahresbruten. -- Brutzeit: Anfang März bis Ende August.

Tagesperiodik: Tagaktiv.

(nach <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Alauda+arvensis>)

Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Feldlerche kommt im UG in 1 Revieren im EOAC-Brutstatus B4 im Änderungsbereich A vor und ist durch Flächenbeanspruchung direkt betroffen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Direkte Betroffenheit, da 1 Reviere der Feldlerche im Bereich des Planungsvorhabens liegt.

Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme wird von LANUV NRW (2013) und Umweltamt Nürnberg (2019) übereinstimmend als hoch eingeschätzt. Die CEF-Maßnahme erfolgt im Umfeld des Eingriffsortes, sodass der räumlich-funktionale Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2: Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Ende September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen in Verbindung mit funktionswirksamen CEF-Maßnahmen, evtl. mit ökologischer Baubegleitung) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.
- Geeignete Vergrämungsmaßnahmen: Herstellung einer Schwarzbrache (Ackerflächen alle 7 Tage grubbern und eggen) als Vergrämungsmaßnahme, falls während der Brutzeit der Art die vorbereitenden Baufeldberäumungen oder Baustelleneinrichtungen (Erdbauarbeiten) durchgeführt werden sollen; und Anbringen von Flatterbändern.

CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1:

- Ausgleichsmaßnahmen pro Revier (auf Ackerflächen) nötig,
- pro Revier sind gemäß Schreiben des bayer. Umweltministeriums (UMS vom 22.2.2023) LfU-Vorgaben (LfU 2017) erforderlich:
 - 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Revier bzw. Brutpaar oder
 - Blühstreifen auf Acker: Umfang: pro verloren gehendes Revier 5000 m² Fläche
 - oder
 - Erweiterter Saatreihenabstand: pro verloren gehendes Revier 1 ha / Revier bzw. Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelart Feldlerche (*Alauda arvensis*)

und andere am Boden brütende Vogelarten wie Wiesenschafstelze und Wachtel, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Überbauung und die damit verbundenen teilweisen Brutplatzverluste, oder die individuelle Tötung während der Bauzeit.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Direkte Betroffenheit möglich: Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen oder Baustelleneinrichtungen dazu führen würden, dass Nester (auf Acker) in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden und durch Vergrämungsmaßnahmen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Ende September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen in Verbindung mit funktionswirksamen CEF-Maßnahmen, evtl. mit ökologischer Baubegleitung) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.
 - Geeignete Vergrämungsmaßnahmen: Herstellung einer Schwarzbrache (Ackerflächen alle 7 Tage grubbern und eggen) als Vergrämungsmaßnahme, falls während der Brutzeit der Art die vorbereitenden Baufeldberäumungen oder Baustelleneinrichtungen (Erdbauarbeiten) durchgeführt werden sollen; und Anbringen von Flatterbändern.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelart Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere am Boden oder in oder unter Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten (z.B. Neuntöter)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sie fehlt weitestgehend im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf, wobei diese wahrscheinlich auf Erfassungslücken zurück zu führen sind. Im Alpenraum kommt die Goldammer nur lokal, meist in klimatisch begünstigten Tallagen, vor. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996-

Betroffenheit der Vogelart Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere am Boden oder in oder unter Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten (z.B. Neuntöter)

Europäische Vogelart nach VRL

1999 ist nicht erkennbar.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-1999. Dies hat vermutlich methodische Ursachen.

Brutbestand: 495.000-1.250.000 Brutpaare

Kurzfristiger Bestandstrend: stabil

(nach <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Emberiza+citrinella>)

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse.

Phänologie: Sehr häufiger Brutvogel

Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht; Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen (auch mit Finken)

Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbüten oder niedrig in Büschen

Brutzeit: Mitte März bis Ende August; Legebeginn ab Anfang April

Tagesperiodik: tagaktiv

Zug: tags

(nach <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Emberiza+citrinella>)

Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art kommt im UG im EOAC-Brutstatus B4 vor, und kann durch die Rodung von Gehölzen im Rahmen von Wegebaumaßnahmen betroffen sein. Umfangreiche Ausweichmöglichkeiten bestehen. Durch die geplanten umfangreichen Begrünungsmaßnahmen von Änderungsbereich A entstehen neue, zusätzliche Neststandorte. Mittelfristig tritt kein Verlust von Neststandorten ein, sodass keine CEF-Maßnahmen erforderlich sind.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Betroffenheit nur dann, wenn Gehölze entlang von Zuwegungen entfernt werden würden, was beim gegenwärtigen Planungsstand nicht der Fall ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Betroffenheit der Vogelart Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere am Boden oder in oder unter Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten (z.B. Neuntöter)

Europäische Vogelart nach VRL

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Überbauung und die damit verbundenen teilweisen Brutplatzverluste, oder die individuelle Tötung während der Bauzeit.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen entlang von Wegen zu Gehölzrodungen führen würden, und wenn dadurch Nester in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. Betroffenheit nur dann, wenn Gehölze entlang von Zuwegungen entfernt werden würden, was beim gegenwärtigen Planungsstand nicht der Fall ist

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

und andere in Baumkronen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Stieglitz ist in Bayern außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet. Eine Veränderung des Areals im Vergleich zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt über den Angaben von 1996-1999.

Bundesweite Daten des Monitorings häufiger Brutvögel zeigen einen langfristigen Rückgang (Sud-

Betroffenheit der Vogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

und andere in Baumkronen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

feldt et al. 2013).

Brutbestand: 50.000-135.000 Brutpaare

Kurzfristiger Bestandstrend: Rückgang > 20 %

Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen.

Phänologie: Häufiger Brutvogel

Wanderungen: Kurzstreckenzieher; Heimzug ab Anfang März und Abzug aus den Brutgebieten ab Anfang August

Brut: Freibrüter; im äußeren Kronenbereich locker stehender Bäume oder in Büschen

Brutzeit: Anfang April bis Anfang September; Legebeginn ab Mitte April

Tagesperiodik: tagaktiv Zug: tags

Hauptgefährdungen des Stieglitzes sind Veränderungen in der Landwirtschaft (Düngemiteinsatz, Monotonisierung, Flurbereinigung) sowie der Verlust von extensiv genutzten Obstgärten, Hochstammbeständen oder Alleebäumen. Nahrungsengpässe entstehen v. a. durch Intensivnutzung, Biozideinsatz, Vernichtung von Ödland bzw. Ruderalflächen sowie Ackerrandstreifen.

(nach <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Carduelis+carduelis>)

Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet und die im Landkreis verbreitet ist.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Direkte Betroffenheit im UG dann möglich, wenn Bäume entfernt werden:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Überbauung und die damit verbundenen teilweisen Brutplatzverluste, oder die individuelle Tötung während der Bauzeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Betroffenheit der Vogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

und andere in Baumkronen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

- keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Direkte Betroffenheit nur dann möglich, wenn Bäume entfernt werden:

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen zu Gehölzrodungen führen würden, und wenn dadurch Nester in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind, wenn entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen, die als Festlegungen zu Vermeidungsmaßnahmen in das Planungsverfahren eingebracht werden können, besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Bezugsgebiet für die saP ist die geplante Aufstellung eines Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung für das Gewerbegebiet GE Nord III mit Änderung GE Nord und 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Markt Parkstein.

Das Planungsvorhaben führt im Änderungsbereich A (Ausweisung Gewerbegebiet) zur Betroffenheit einiger weniger Vogelarten, insbesondere der Feldlerche. Darauf verwiesen werden muss, dass gegenüber dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 12.10.1994 durch den Änderungsbereich D 3 Reviere der Feldlerche, 1 der Schafstelze und 1 der Wachtel nicht betroffen sind (gegenüber dem FNP eine deutliche Vermeidung), sodass hier keine CEF-Maßnahmen nötig werden. Lediglich im Änderungsbereich A ist ein einziges 1 Revier der Feldlerche von der künftigen Bebauungsplanung betroffen und muss über CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

Für Zauneidechsen ist das UG kein geeignetes Habitat.

Baumhöhlen und abplatzende Rindenbereiche sind nicht direkt vom Planungsvorhaben betroffen, da die ermittelten abplatzende Rindenbereiche und Baumhöhlen außerhalb des Planungsgebiets liegen.

Die Nahrungsgebiete aller sieben nachgewiesenen Fledermausarten sind von der nächtlichen Beleuchtung der bestehenden Firmengebäude und sonstiger Gebäude betroffen, und dürften auch von einer kommenden Beleuchtung künftiger Gebäude betroffen sein. Die Beleuchtung wirkt wie ein riesiger „Staubsauger“, der lichtorientierte nachtaktive Insekten anlockt und damit den Fledermäusen als Nahrung entzieht. Eine Vermeidung der Lichtverschmutzung ist für Fledermäuse erforderlich, da die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bei andauerndem Entzug von Nahrungstieren (=nachtaktive Insekten) nicht mehr möglich sein wird, und langfristig mit dem Verlust der Lebensraumeignung gerechnet werden muss. Im Untersuchungsgebiet wurden 7 Fledermausarten festgestellt.

Das Planungsvorhaben führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn spezifische Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden:

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung folgender Vermeidungsmaßnahmen nicht vor:

Vermeidungsmaßnahme 1

V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Vermeidungsmaßnahme 2

V2: Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Ende September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen in Verbindung mit funktions-wirksamen CEF-Maßnahmen, evtl. mit ökologischer Baubegleitung) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Geeignete Vergrämungsmaßnahmen: Herstellung einer Schwarzbrache (Ackerflächen alle 7 Tage grubbern und eggen) als Vergrämungsmaßnahme, falls während der Brutzeit der Art

die vorbereitenden Baufeldberäumungen oder Baustelleneinrichtungen (Erdbauarbeiten) durchgeführt werden sollen; und Anbringen von Flatterbändern.

Vermeidungsmaßnahme 3

V3: Verwirklichung und Umsetzung der im „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung“ (StMuV 2020) genannten Ziele und Maßnahmen.

Generell sind Straßen, Gewerbegebiete oder Industriegebiete Lichtquellen, die zur Lichtverschmutzung beitragen können. StMUV (2020) gibt hierzu ausführliche und praxisnahe Informationen, insbesondere werden folgende 5 Grundsätze aufgestellt:

- Licht zweckgebunden einsetzen, d.h. nur wenn tatsächlich notwendig (z.B. mit Hilfe von Bewegungsmeldern)
- Lichtintensität sinnvoll begrenzen.
- Licht nur auf die Nutzfläche lenken.
- Licht nicht dauerhaft einschalten, sondern nur, wenn es benötigt wird.
- Lichtfarbe mit geringstmöglichem Blauanteil verwenden.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen für diese Ziele werden bei StMUV (2020) vorgestellt und sind im Einzelfall von der technischen Umsetzung und dem technologischen Fortschritt abhängig, d.h. vor Ort bei der technischen Bauausführung zu konkretisieren.

Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von StMUV (2020) sind erforderlich, da 7 Fledermausarten nachgewiesen wurden.

Vermeidungsmaßnahme 4

V4: Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes für das Regenrückhaltebecken außerhalb der Reproduktionszeit des Laubfrosches, d.h. nicht von März bis September, oder bauzeitliche Zäunung sodass keine Laubfrösche in die Baustelle des Regenrückhaltebeckens im Änderungsbereich C einwandern können.

Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten in Horsten werden nicht beschädigt oder zerstört, da auf der Planungsfläche keine Horste vorhanden sind.

Da im Planungsgebiet keine Bäume mit Baumhöhlen oder abplatzenden Rindenbereichen oder anderen saP-relevanten Strukturen vorhanden sind, sind keine CEF-Maßnahmen (Nistkästen aufhängen) für Baumhöhlenbewohnende Arten erforderlich.

Im Änderungsbereich A ist ein einziges 1 Revier der Feldlerche von der künftigen Bebauungsplanung betroffen, welches durch CEF-Maßnahme 1 auszugleichen ist:

CEF-Maßnahme: CEF1:

Ausgleichsmaßnahmen pro Revier (auf Ackerflächen) nötig, pro Revier sind gemäß Schreiben des bayer. Umweltministeriums (UMS vom 22.2.2023) LfU-Vorgaben (LfU 2017) erforderlich:

- **10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Revier bzw. Brutpaar oder**
- **Blühstreifen auf Acker: Umfang: pro verloren gehendes Revier 5000 m² Fläche**
- **oder**

- **Erweiterter Saatreihenabstand: pro verloren gehendes Revier 1 ha / Revier bzw. Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha)**

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bei der Planung wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Sonstige saP-relevante Arten:

Keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da für keine weiteren saP-relevanten Arten potenzielle Habitate nachgewiesen werden konnten.

Habitate weiterer saP-relevanter Arten konnten aufgrund Vegetation, Nutzung und Raumstruktur der Planungsfläche nicht im Planungsbereich ermittelt werden und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen im Planungsbereich auch nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche derzeit kein Habitatpotenzial. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 20.10.2023



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

7 Quellenverzeichnis

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE. 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BayNatSchG - Bayerisches Naturschutzgesetz: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, Vom 23. Februar 2011, (GVBl. S. 82), BayRS 791-1-U, Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist URL <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG>
- Andrä, E., Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer.
- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- BayStMI (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- BayStMWBV (2020): Anlage 1 bis Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx], Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, Stand 9.1.2020.
- Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)
 - Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes in der Straßenplanung [Dateiformat: pdf]: Fassung mit Stand 08/2018
 - Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)
- Quelle: <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>
(http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019) und <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

- Fünfstück, H.-J., Ebert, A., Weiß, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- Fledermaus-Koordinationsstellen (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP - Stand – April 2011 . downloadbar von <https://www.fledermaus-bayern.de/downloads.html>
- LANUV NRW (2013): Arteninformationen, online unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> und <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/voegel/de> <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/saeugetiere/de>
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schindelmann & Nagel (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf, [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000009?SID=2024739986&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000009?SID=2024739986&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- StMUV (2020): Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Umweltamt der Stadt Nürnberg (2019): Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg. 427 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>

8 Anhang

8.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStMBWV (2020), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 1/2020)“ abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die im Stadtgebiet bislang nachgewiesen wurden.

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden Landkreis bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

LE: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet, nicht als Reproduktionsraum

Bestandsaufnahme - Spalte NW: Kartierungen im Jahr 2023

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

In der Spalte „Bemerkung“ erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob die Planungsfläche als Reproduktionshabitat („Fortpflanzungsstätte“ im Sinne des Artenschutzrechts) geeignet ist.

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)

Tabelle 5: Prüfliste für Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Stand 29.7.2023

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	g	x	x	0	kein Nachweis
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber		V	g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	x	x	0	kein Nachweis
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2		u	x	x	x	Jagdaktivität
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	x	x	x	Jagdaktivität
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	x	x	0	kein Nachweis
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			g	x	x	0	kein Nachweis
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	x	x	0	kein Nachweis
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		u	x	x	x	Jagdaktivität
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	3	u	x	x	0	kein Nachweis
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	x	x	x	Jagdaktivität
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	x	x	x	Jagdaktivität
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	2	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	2	D	?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	x	x	x	Jagdaktivität
<i>Acanthis cabaret</i>	Alpenbirkenzeisig			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	1	B:s	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen

<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen			B:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	x	x	0	kein Nachweis
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	x	x		
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	x	x	x	Reviere vorhanden
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	B:g	x	x	0	kein Nachweis
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	x	x		
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3	V	B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			B:g, R:g	x	x	x	Reviere vorhanden
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1	R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:u, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:g	x	x	x	Reviere vorhanden
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		3	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Strix uralensis</i>	Habichtskauz	R	R	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	3	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet

<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:u	x	x		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	3	B:g	x	x	x	Reviere vorhanden
<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	1	B:s, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Grus grus</i>	Kranich	1		B:u, R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	B:u, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	B:u, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	x	x	N	Nahrungsgebiet
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	x	x	x	Reviere vorhanden
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	B:u, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s	x	x	0	kein Nachweis
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			B:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g, R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet

<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			B:g	x	x		
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			B:g, R:s	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			B:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:s	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2	3	B:u, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			B:g, R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R		B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R	R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan			R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g	x	x	N	Nahrungsgebiet
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe			R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		B:u	x	x	x	Reviere vorhanden
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		V	B:u, R:u	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	3	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g, R:g	x	x	N	Nahrungsgebiet
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V		B:u	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	x	x	x	Reviere vorhanden
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	1	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet

<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, R:g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		V	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:s	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	3	B:s	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	x	x	x	Nachweis
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	x	x	0	kein Nachweis
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	x	x	0	kein Nachweis
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	x	x	0	kein Nachweis
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	x	x	0	kein Nachweis
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	u	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	2	V	u	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	1	3	s	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	3	u	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flußjungfer	V		g	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	2	u	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	V	V	u	x	x	0	kein Nachweis
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	2	2	u	x	x	0	kein Nachweis
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V		?	x	x	0	kein Nachweis
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	0	0	0	Habitat ungeeignet

<i>Unio crassus agg.</i>	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	0	0	0	Geeignete Gewässer fehlen
<i>Asplenium aduterinum</i>	Braungrüner Streifenfarn	2	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet

8.2 Empfehlungen für den CEF-Ausgleich für Feldlerchenreviere

Die Maßnahmen für den CEF-Ausgleich für Feldlerchenreviere sind dem Schreiben des bayer. Umweltministeriums (UMS) vom 22.02.2023 zur Feldlerche entnommen.

Diese Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - Anlage: „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“ beinhaltet folgenden Text:

1. Anforderungen an die Lage der Maßnahmen:

- Anzustreben ist die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da hierdurch die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind. Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.);
- Hanglagen nur bei geringer Neigung bis 15° übersichtlichem oberem Teil,
- keine engen Tallagen;
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen und Straßen. Der Mindestabstand sollte 100 m nicht unterschreiten.

- Abstand zu Vertikalstrukturen
 - bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m (Einzelbäume, Feldhecken),
 - bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 m
 - bei geschlossener Gehölzkulisse: > 160 m
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen; die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
 - bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m
 - bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m
 - bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m
 - bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m: Abstand > 200 m

Zur CEF-Maßnahme sind demnach drei Maßnahmenpakete geeignet:

2.1. Kurzfristig wirksame Maßnahmen

Auf Grund ihrer Charakteristik stehen diese Maßnahmen unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme als Lebensraum für die Feldlerche zur Verfügung.

2.1.1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

Flächenbedarf pro Revier: 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Brutpaar

Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße verteilt.

Feldlerchenfenster

- nur im Winterweizen, keine Wintergerste, Raps oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühem Erntetermin; in der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungseignung
- Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen, nicht durch Herbizideinsatz
- keine Anlage in genutzten Fahrgassen

- Anzahl Lerchenfenster: 2 - 4 Fenster / ha mit einer Größe von jeweils mindestens 20 m²
- Im Acker Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung, Verzicht auf PSM ist jedoch anzustreben (Insektenreichtum)
- mindestens 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand und unter Berücksichtigung der Abstandsvoraussetzungen zu vertikalen Strukturen
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

Blüh- und Brachestreifen

- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen) (Verhältnis ca. 50 : 50); Streifenbreite je mindestens 10 m
- Streifen nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen sowie von Straßen, sondern im Feldstück anlegen
- Blüh- und Brachestreifen: z. B. 20 x 100 m oder 10 x 200 m Größe (d.h. Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Brachestreifen).
- auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation (vgl. Gebietseigene Herkünfte | BFN)
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr. Das ist insbesondere auf nährstoffreichen Böden und Lößböden der Fall
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel
- bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

Die Maßnahme „Felderchenfenster“ entspricht der PIK-Maßnahme (siehe Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) des LfU 2014): PIK, Seite 11-12: Maßnahme 2.1.3

Die Maßnahme „Blühstreifen“ entspricht weitgehend LfU (2014): PIK, Seite 7-8: Maßnahme „2.1.1 Maßnahmen der extensiven Ackernutzung“ Ackerwildkrautstreifen / Brachestreifen bzw. insbesondere „2.1.3. Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen“ Bei beiden Maßnahmen gelten die allgemeinen Mindestanforderungen nach „2.1.3 Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen“ (LfU 2014), d. h. keine Düngung, Verzicht auf Kalkung, keine Pflanzenschutzmittel (sofern bei der Maßnahmenart nicht anders vermerkt); keine Bearbeitung zwischen dem 15.3. und 1.7.

2.1.2. Blühfläche – Blühstreifen - Ackerbrache

Flächenbedarf pro Revier: 0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Blühflächen, –streifen oder Ackerbrachen über maximal 3 ha verteilt
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

Die Maßnahme „Blühstreifen“ entspricht weitgehend LfU (2014): PIK, Seite 7-8: Maßnahme „2.1.1 Maßnahmen der extensiven Ackernutzung“ den Ackerwildkrautstreifen / Brachestreifen bzw.

insbesondere „2.1.3. Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitats in Ackerlebensräumen“

Es gelten die allgemeinen Mindestanforderungen nach „2.1.3 Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitats in Ackerlebensräumen“ (LfU 2014), d. h. keine Düngung, Verzicht auf Kalkung, keine Pflanzenschutzmittel (sofern bei der Maßnahmenart nicht anders vermerkt); keine Bearbeitung zwischen dem 15.3. und 1.7.

2.1.3. Erweiterter Saatreihenabstand

Flächenbedarf pro Revier: 1 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha

- Sommergetreide, Winterweizen und Triticale
- Wintergerste ist wegen des frühen Erntezeitpunktes ungeeignet
- Saatreihenabstand mindestens 30 cm
- weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3.
- bis 1.7. eines Jahresdreifacher Saatreihenabstand, mindestens 30 cm
- weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung
- keine Umsetzung in Teilflächen
- Rotation möglich
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

2.2. Mittelfristig entwickelbare CEF-Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind in der Regel nicht kurzfristig herstellbar, da die Neuanlage bzw. Optimierung von Grünlandstandorten hin zu extensivem magerem Grünland je nach Standortvoraussetzungen mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann.

- Bis zur Wirksamkeit der mittel- bis langfristigen Maßnahmen müssen zwischenzeitlich noch kurzfristige CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.
- Eine frühzeitige konzeptionelle Planung in einem größeren räumlichen Zusammenhang, z.B. in Teilgebieten einer Stadt oder Gemeinde, ist sinnvoll. Ein geeignetes Instrumentarium für diese konzeptionellen Überlegungen ist beispielsweise der Landschaftsplan.

Als Leitbild können dafür Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) dienen, wie sie in der Arbeitshilfe PIK des LfU (2014) als PIK „Maßnahmen zur Extensivierung, Entwicklung und Erhaltung von artenreichem Dauergrünland“ dargestellt sind.

2.2.1. Extensives Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen

Die Umsetzung dieser Maßnahme bietet sich vor allem in landwirtschaftlich kleinteilig genutzten Gebieten mit vorhandenem Grünlandanteil an.

Flächenbedarf pro Revier:

0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

Voraussetzung und Lage:

- magere Standorte mit geringer Bodenwertzahl (bis 30)
- Mosaikartige Gestaltung von Flächen mit extensivem, lückigem Grünland und Getreideanbau (weiter Saatreihenabstand mit mindestens 30 cm)
- Getreidestreifen und extensives Grünland aneinander angrenzend
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben

Extensives Grünland:

- Streifenbreite mindestens 10 m
- Mindestflächenanteil 0,2 ha
- Bei Aushagerung: Mahd nicht vor dem 01.07., keine Düngung, kein PSM

Bei Neuanlage: Lückige Aussaat, Rohbodenstellen belassen; Mahd nicht vor dem 01.07., keine Düngung, kein PSM

Getreidestreifen:

- Streifenbreite mindestens 10 m
- Mindestflächenanteil 0,2 ha
- weiter Saatreihenabstand mit mindestens 30 cm
- keine Düngung, kein PSM, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.03. bis 1.07. eines Jahres
- Rotation bzw. Wechsel der Fläche möglich

2.2.2. Anlage oder Entwicklung von ExtensivgrünlandFlächenbedarf pro Revier:

1 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha

Voraussetzung und Lage:

- magere Standorte geringer Bodenwertzahl (bis 30)
- vorrangig in grünlandgeprägten Mittelgebirgslandschaften
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

Neuanlage und Entwicklung von Extensivgrünland:

- Mahd nicht vor dem 1.07.
- keine Düngung
- kein PSM
- Bei Neueinsaat: lückige Aussaat, Rohbodenstellen belassen
- 6 Wochen Abstand zwischen erstem und zweitem Schnitt

Die Flächen können mit kurzrasigen Streifen (bis 15 cm Vegetationshöhe) unterbrochen oder randlich ergänzt werden. Die kurzrasigen Streifen sind von Beginn der Brutzeit an kurzrasig zu halten. Eine Beweidung der Flächen ist möglich. Die Besatzdichte ist so zu wählen, dass der Fraß ein Muster an kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.



Kleingewässer mit den Libellen *Lestes dryas* (RL Bay. 3) und *Lestes virens* (RL Bay. 2) im Änderungsbe-
reich D